Der Ehegattenerbhof

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ulf Selmer-Jörgensen

aus Riga (Lettland)

Approbiert am 21. Dezember 1937

Gedruckt

im Tageblatt-Haus Coburg

1939

1939 №158

Dekan: Professor Dr. jur. August K ö h l e r
Referent: Professor Dr. jur. Hans L i e r m a n n

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite:

Einleitung 9

I. Kapitel: Die Entstehung eines Ehegattenerbhofes 10

A. Die sachlichen Voraussetzungen 10

B. Die persönlichen Voraussetzungen 15

II. Kapitel: Die Anerbenfolge in den Ehegattenerbhof 19

A. Die durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament begründete Erbfolge 19

1. Die Bestimmung des Ehegatten zum Anerben 19

2. Die Auslegung von letztwilligen Verfügungen 23

3. Die Bestimmung einer anderen Person als den Ehegatten zum Anerben 24

B. Die Bestimmung des Anerben allein durch die Ehefrau 28

C. Die gesetzliche Anerbenfolge 31

D. Die Rechtsnatur der Anerbenfolge unter Lebenden und ihre Eingliederung in die Rechtsordnung 35

III. Kapitel: Der Ehegattenerbhof nach der Scheidung der Ehe 38

A. Der Einfluß der Ehescheidung auf die Erbhofeigenschaft des Ehegattenerbhofes 38

B. Das Auseinandersetzungsverfahren nach rechtskräftiger Ehescheidung 43

C. Der Auseinandersetzungsvorschlag des Anerbengerichts 46

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0002

Schrifttum.

Baumecker, Otto: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl., Köln 1935.

Cammerer: Zur Einführung des Reichserbhofgesetzes in Bayern, in Bay. Rpfl. Z. 1934, S. 4 ff.

Dobinsky: Das anerbengerichtliche Verfahren zur Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof bei Ehescheidung. In JW. 1937, S. 97 ff.

Doelle, Hans: Lehrbuch des Reichserbhofrechts Berlin/München 1935.

Gülland, Paul: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.

— Anerbenfolge unter Lebenden. In DJ. 1934, S. 576 ff.

Hagemann, Karl: Gesetzliche und testamentarische Erbfolge in Erbhöfe, die im Miteigentum des Bauern und der Bäuerin stehen. DJZ. 1935, S. 863 ff.

Hase: Die Bäuerin im Anerbenrecht. In JW. 1934, S. 389 ff.

Hennig, Franz: Das Reichserbhofrecht. Komm. Berlin 1935.

Herminghausen: Einige Fragen aus dem Erbhofrecht. In DJ. 1934, S. 674 ff.

Hopp, Karl: Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung. Berlin und Leipzig, 1937.

Kommentar der Reichsgerichtsräte. 8. Aufl., 1934.

Ledschbor, Hans: Die Anerbenfolge in den Erbhof des überlebenden Ehegatten bei dessen Lebzeiten. In DJ. 1934, S. 321 ff.

Lucas, Franz: Die Bauernfähigkeit. Münster, 1935.

Schieck, Helmuth: Einzelfragen zum Reichserbhofrecht. In D. Not. Z. 1934, S. 321 ff.

Schreiber-Lobbes, Karl: Die Rechtsstellung der Ehefrau im Reichserbhofrecht. Diss. Köln, 1935.

Schröder, Kurt: Die Rechtsstellung der Ehefrau im Reichserbhofrecht. Diss. Breslau 1935.

Siefert, Jos.: Das Reichserbhofrecht. Karlsruhe 1934.

Staudinger: Komm. zum BGB., 9. Aufl. 1929, Bd. 4, 1. und 2. Teil.

Stoll, Heinr.: Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935.

Vogels, Werner: Ehescheidung. In DFG. 1937, S. 4.

— Reichserbhofgesetz, 4. Aufl., Berlin 1937.

Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz, 3. Aufl., Berlin 1935.

Wöhrmann, Otto: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl., Berlin 1934.

Zeitschriften und Sammlungen:

Bay. Rpfl. Z.	=	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
DFG.	=	Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit
DJ.	=	Deutsche Justiz
DJZ.	=	Deutsche Juristen-Zeitung
D. Not. Z.	=	Deutsche Notar-Zeitschrift
JW.	=	Juristische Wochenschrift
RdRN.	=	Recht des Reichsnährstandes
REHGE.	=	Entscheidungen des Reichserbhofgerichts
Pfundtner-Neubert	=	Das Neue Deutsche Reichsrecht, Berlin.

Abkürzungen:

a. a. O.	=	am angeführten Ort
AEG.	=	Anerbengericht
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
DVO. I	=	erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. 10. 1933
DVO. II	=	zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. 12. 1933
DVO. III	=	dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 27. April 1934
EHG.	=	Erbhofgericht
EHRV.	=	Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 1936
EHVfO.	=	Erbhofverfahrensordnung vom 21. 12. 1936
KG.	=	Kammergericht
LEHG.	=	Landeserbhofgericht
LG.	=	Landgericht
REG.	=	Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933
REHG.	=	Reichserbhofgericht

Einleitung.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des REG. vom 29. 9. 1933 wurde jeder land- und forstwirtschaftliche Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchsten 125 ha, Erbhof, wenn er im Eigentume einer bauernfähigen Person stand. Außer der Größe ist also Vorbedingung der Erbhofeigenschaft, daß sich dieser im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet. Der Grund hierfür ist aus dem Zwecke des Gesetzes selbst zu entnehmen, das für die Zukunft jede Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes verhüten will, was aber beim Eigentum mehrerer Personen am Erbhofe zwangsläufig dann eintreten würde, wenn diese ihr Eigentumsrecht geltend machen wollten. Daher bestimmt § 17 REG. ausdrücklich, daß ein Erbhof weder zum Gesamtgute einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören, noch sonst im Eigentume mehrerer Personen stehen kann.

Hätte aber der Gesetzgeber an dieser grundsätzlichen Regelung festgehalten, so wären viele Besitzungen, die abgesehen vom Alleineigentum, allen Anforderungen die das Gesetz an einen Erbhof stellt, entsprachen, nicht Erbhöfe geworden, da sie im gemeinschaftlichen Eigentume von Ehegatten standen. Denn auch heute ist in vielen deutschen Landesteilen in bäuerlichen Kreisen Gütergemeinschaft zur Sicherung des überlebenden Ehegatten üblich, sei es, daß sie bei den vor 1900 geschlossenen Ehen auf Grund des einzelnen Landesrechtes entstanden und in die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. übergegangen oder nach dessen Inkrafttreten durch Ehevertrag vereinbart worden ist[1]). Dies war gerade in den Teilen Deutschlands üblich, wie z. B. in Westfalen, in denen schon seit langer Zeit Anerbensitte gegolten hat. Um aber diesem Brauch den Schutz des REG. nicht zu entziehen und um die gesicherte und geschützte Grundlage und Quelle der Kraft und der Ernährung des deutschen Volkes möglichst breit und ergiebig zu gestalten[2]), hat der Gesetzgeber ohne vom Grundsatze des Alleineigentums am Erbhofe abzugehen, für die Uebergangszeit Ausnahmen von der Regel des § 17 vorgesehen. Eine solche Ausnahme bildet der Ehegattenerbhof, der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist.

---

[1]) Hagemann, Gesetzliche und testamentarische Erbfolge in Erbhöfe, die im Miteigentum des Bauern und der Bäuerin stehen. In DJZ. 1935, S. 863 ff.

[2]) REHGE. vom 5. 11.. 1935, 2. Bd., S. 187.

I. Kapitel:

Die Entstehung des Ehegattenerbhofes.

Durch § 55 der am 21. 12. 1936 in Kraft getretenen EHRV. sind mit dem gleichen Tage die DVO. I vom 19. 10. 1933, die DVO. II vom 19. 10. 1933 und die DVO. III vom 27. 4. 1934 zum REG. außer Kraft getreten. Die Vorschriften der Durchführungsverordnungen sind in der EHRV. zusammengefaßt worden. Um ein klares Bild der rechtlichen Entwicklung des Ehegattenerbhofes geben zu können, werden im folgenden zeitlich nacheinander die einzelnen Bestimmungen der Durchführungsverordnungen behandelt und dann erst die durch die EHRV. neu eingeführten Bestimmungen.

A. Die sachlichen Voraussetzungen.

Aufgrund des § 62 Abs. 1 der am 20. 10. 1933 verkündeten DVO. I zum REG. werden alle die Besitzungen mit Wirkung vom 1. 10. 1933 Erbhöfe, die abgesehen vom Alleineigentum allen sonstigen Anforderungen, die das REG. an einen Erbhof stellt, genügen und zum Gesamtgute einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Miteigentum von Ehegatten stehen, wobei die Art des gemeinschaftlichen Eigentumes unbeachtlich ist.

Der häufigste Fall des gemeinsamen Eigentums von Ehegatten, aufgrund dessen ein Ehegattenerbhof gemäß § 62 DVO. I zur Entstehung gelangt, ist der, daß der Erbhof zum Gesamtgute einer ehelichen Gütergemeinschaft (allgemeine Gütergemeinschaft §§ 1438 ff. BGB., Errungenschaftsgemeinschaft § 1519 BGB., Fahrnisgemeinschaft § 1549 BGB.) gehört, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Ehegatten in einem Güterstande des BGB. leben oder ob ein Güterstand des älteren Rechtes, der aufgrund des Art. 200 EGBGB. für die Ehen aus der Zeit vor 1900 beibehalten worden ist, vorliegt.

Leben die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft, so wird durch den Ehevertrag alles Vermögen, das einer der Ehegatten bei Eingehung der Ehe besaß oder während der Ehe erworben hat, gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut) der Ehegatten. In Ansehung des Gesamtgutes bilden die Ehegatten eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Gehört nun eine zum Erbhof gewordene Besitzung zum

Gesamtgute einer allgemeinen Gütergemeinschaft, so ist sie entweder von einem Ehegatten oder zum Teil von dem einen und zum Teil von dem anderen Ehegatten in die Ehe eingebracht oder von den Ehegatten während der Ehe erworben worden. Ist der Erbhof Bestandteil des Gesamtgutes einer Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so ist er von den Ehegatten erst während der Ehe erworben worden. Denn es handelt sich bei diesen Gütergemeinschaften nicht um eine Gemeinschaft des Vermögens, sondern um eine Erwerbsgemeinschaft. Nur das, was die Ehegatten während der Ehe dank ihrer Arbeitskraft erwerben, gehört zum Gesamtgute der Errungenschaftsgemeinschaft; zum Gesamtgute der Fahrnisgemeinschaft gehört außerdem noch das gesamte bewegliche Vermögen der Ehegatten.

Haben die Ehegatten vor dem 1. 10. 1933 die Gütergemeinschaft bereits aufgehoben, aber die Auseinandersetzung über das Gesamtgut noch nicht durchgeführt, so wird die zum Gesamtgute der aufgelösten Gütergemeinschaft gehörende Besitzung trotzdem Erbhof, vorausgesetzt, daß die Ehe am 1. 10. 1933, dem Tage des Inkrafttretens der DVO. I noch bestand.

Eine weitere Möglichkeit der Entstehung eines solchen Eigentumsverhältnisses ist dann gegeben, wenn die Besitzung den Ehegatten aufgrund eines Gesellschaftsvertrages als Miteigentum zur gesamten Hand gehört, so z. B. wenn sich eine Erbengemeinschaft nur aus den beiden Ehegatten zusammensetzt.

Das Gesetz setzt jedoch nicht voraus, daß an einem Hofe bloß die eine oder die andere Art von Miteigentum besteht, sondern läßt jede Art von Gemeinschaftseigentum nebeneiander zu, ohne daß dadurch die Entstehung eines Ehegattenerbhofes gehindert wird.

Seltener ist der Fall, daß die Ehegatten die erbhoffähige Besitzung durch Rechtsgeschäft erworben haben, ohne daß ein Gesellschaftsverhältnis unter ihnen vorliegt, und so eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 1008 ff. BGB.) entstanden ist. Bei diesem Bruchteilseigentum ist es gleichglütig, ob die Bruchteile der Ehegatten unter einander gleich oder verschieden sind und ob das gleiche Bruchteilsverhältnis bei sämtlichen Grundstücken besteht [3]). Eine weitere Ausnahme vom Alleineigentum bedeuten die aufgrund des § 5 der am 21. 12. 1933 verkündeten und gleichfalls am 1. 10. 1933 in Kraft getretenen DVO. II entstandenen Ehegattenerbhöfe. Gemäß § 5 DVO. II werden alle von einer Hofstelle aus bewirtschafteten erbhoffähigen Besitzungen, die im Alleineigentum teils des einen und teils des anderen Ehegatten oder teils im Alleineigentum eines oder beider Ehegatten stehen, mit Wirkung vom 21. 12. 1933 Erbhöfe. Damit eine Besitzung auf Grund des § 5 DVO. II Erbhofeigenschaft erlangt, ist aber erforderlich, daß

[3]) Vogels, Reichserbhofgesetz, S. 634.

jeder Ehegatte Eigentümer von Land ist[4]). Besitzt der eine Ehegatte eine Ackernahrung Land mit einer Hofstelle und der andere Ehegatte das lebende und tote Inventar des Hofes, so ist die Entstehung eines Ehegattenerbhofes ausgeschlossen.

Für die Entstehung eines Erbhofes auf grund des § 5 DVO. II ist es vollkommen unbeachtlich, in welchem Güterstande die Ehegatten leben; es findet selbst dann eine Zusammenrechnung der im Alleineigentume von Ehegatten stehenden Grundstücke zu einem Erbhofe statt, wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbart haben. Auch die Zugehörigkeit eines Grundstückes zum Vorbehaltsgut der Ehefrau hindert nicht seine Einbeziehung in den Ehegattenerbhof[5]). Es findet jedoch dann keine Vereinigung des Eigentums zu einem Ehegattenerbhof statt, wenn jeder Ehegatte einen Erbhof hat, selbst wenn sie von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden; denn der Gesetzgeber bezweckt durch § 5 DVO. II eine Unterstellung möglichst vieler Höfe unter die Bestimmungen des REG. Eine Vereinigung zweier Erbhöfe zu einem würde aber dem Zweck des REG. widerstreben. Auch genügt die einheitliche Bewirtschaftung zweier Höfe, von denen der eine dem Ehemann, der andere der Ehefrau gehört, nicht zu der Annahme, daß diese Höfe eine dauernde Wirtschaftseinheit bilden[6]); denn in der Regel wird die Bewirtschaftung von der einen Hofstelle aus nur aus Bequemlichkeitsgründen durchgeführt werden. In einem solchen Falle kann eine Wirtschaftseinheit nur angenommen werden, wenn der dahingehende Wille der Ehegatten erkennbar zutage getreten ist. Besitzt allerdings das dem einen Ehegatten gehörige Landstück keine Hofstelle, so wird hier eine Zusammenfassung der Besitzungen zu einem Ehegattenerbhofe erfolgen; denn zu einem Erbhofe gehört notwendig eine Hofstelle, so daß ein Landstück allein niemals Erbhofeigenschaft erlangen kann, selbst wenn es von einer nicht dazugehörenden Hofstelle aus geschlossen bewirtschaftet wird.

War ein Teil einer Besitzung, der im Alleineigentum eines der Ehegatten steht, bereits aufgrund des § 1 REG. Erbhof geworden, so wird er nicht deswegen aufgrund des § 5 DVO. II Ehegattenerbhof, weil noch weiteres Land im Alleineigentum des anderen Ehegatten oder im gemeinsamen Eigentume beider Ehegatten steht, obgleich in manchen Fällen die Stärkung eines schwachen Erbhofes durch Einbeziehung weiterer Grundstücke erwünscht wäre; denn die Umwandlung eines gewöhnlichen Erbhofes in einen Ehegattenerbhof bedarf der anerbengerichtlichen Genehmigung. Diese wird aber nur in den seltensten Fällen erteilt werden können. Denn der Gesetzgeber hat sich in den §§ 1, 17 REG. hauptsächlich deswegen gegen die Ehegattenerbhöfe gewandt, weil das Miteigentum der Ehegatten leicht zur Folge

[4]) LEHG. Celle, Beschluß vom 13. 9. 1934 in JW. 1934, 2928.
[5]) Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz, S. 408.
[6]) REHGE. vom 13. 3. 1936, 2. Bd., S. 263.

haben könnte, daß der Hof bei Kinderlosigkeit der Ehe aus der angestammten Familie in die Familie des anderen Ehegatten übergehen kann [7]). Dies widerspricht aber den Zielen des Erbhofrechts und ist daher unerwünscht.

Aus demselben Grunde ist im Gesetz auch nicht die Möglichkeit vorgesehen, daß ein einmal entstandener Alleineigentumserbhof Ehegattenerbhof wird. Vereinbaren die Ehegatten nach dem 1. 10. 1933 den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, so fällt der einem Ehegatten gehörende Erbhof nicht in das Gesamtgut, sondern er wird Sondergut des betreffenden Ehegatten. Die Ausnahme, daß ein Erbhof zur Entstehung gelangen kann, bezieht sich nur auf solchen Grundbesitz, der bisher noch keine Erbhofeigenschaft erlangt hat. Nur um auch auf die Ehegatten gehörenden, erbhoffähigen Besitzungen den Schutz des Erbhofrechtes ausdehnen zu können, erklärt sich der Gesetzgeber mit dem unter Umständen eintretenden Uebergange des angestammten Hofes auf die Familie des anderen Ehegatten einverstanden.

Sind die Ehegatten aber bereits Eigentümer eines aufgrund des § 62 DVO. I entstandenen Ehegattenerbhofes und einer der Ehegatten ist Alleineigentümer von erbhoffreien Grundstücken, so findet eine Vergrößerung des Erbhofes durch Einbeziehung dieser Grundstücke mit Wirkung vom 21. 12. 1933 ab statt. Dazu ist aber erforderlich, daß diese Grundstücke von derselben oder bloß vorübergehend von einer anderen Hofstelle aus bewirtschaftet werden, sodaß sie mit dem ursprünglichen Ehegattenerbhof zusammen eine Wirtschaftseinheit bilden.

Erwerben die Ehegatten nach dem Inkrafttreten der DVO. II weiteres Land, so findet auch hier eine Einbeziehung in den gemeinsamen Erbhof statt, es sei denn, daß dadurch die gesetzlich festgesetzte Höchstgröße für einen Erbhof überschritten wird.

Durch § 1 DVO. III [8]) erweitert der Gesetzgeber den Kreis der Ehegattenerbhöfe nochmals zur Förderung von neuen Bauernstellen, indem er das Anwendungsgebiet des § 62 DVO. I auch auf solche erbhoffähige Bauernstellen ausdehnt, bei denen sich der Uebergang in das gemeinsame Eigentum der Ehegatten erst nach dem 30.. 9. 1933 vollzieht. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist aber, daß die Ehegatten gemeinsames Eigentum an der erbhoffähigen Ansiedlerstelle in einem Siedelungsverfahren im Sinne des Reichsiedelungsgesetzes vom 11. 8. 1919 oder des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. 7. 1933 aufgrund eines bereits vor dem 1. 10. 1933 abgeschlossenen Vertrages nach dem 30. 9. 1933 erwerben. Sind die Ehegatten Eigentümer eines kleinen Betriebes, der zum Ge-

[7]) Vogels, in DFG. 1937, S. 4.
[8]) Jetzt § 25 EHRV.

samtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört oder im Eigentume der Ehegatten nach Bruchteilen steht, und wird dieser Kleinbetrieb durch Hinzuerwerb von Land auf eine Ackernahrung vergrößert, so wird diese Besitzung ebenfalls Ehegattenerbhof. Das hinzuerworbene Land müssen die Ehegatten aber aufgrund eines vor dem 1. 10. 1933 abgeschlossenen Vertrages gemäß § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 erworben haben. Haben die Ehegatten das Land ohne Mitwirkung der anerkannten Siedlungsunternehmen oder Kulturbehörden [9]) erworben oder ist das schuldrechtliche Grundgeschäft erst nach dem 1. 10. 1933 zum Abschluß gelangt, so entsteht kein Ehegattenerbhof.

Aber auch dann, wenn einer der Ehegatten Alleineigentümer eines Kleinbetriebes ist und die Ehegatten aufgrund eines vor dem 1. 10. 1933 mit einem Siedlungsunternehmen abgeschlossenen Vertrages zu diesem Kleinbetrieb Land hinzuerwerben, sodaß er auf eine Ackernahrung vergrößert wird, entsteht kein Ehegattenerbhof, wenn sich der Eigentumserwerb erst nach dem 21. 12. 1933 vollzogen hat. Denn die Anwendung des § 1 Abs. 2 DVO. II setzt gemeinsames Eigentum der Ehegatten an sämtlichen Grundstücken voraus. Hat sich aber in dem eben genannten Falle der Eigentumserwerb bereits vor dem 21. 12. 1933 vollzogen, so ist ein Ehegattenerbhof gemäß § 5 DVO. II entstanden.

Nach dem 1. 10. 1933 werden Siedlerverträge nur noch mit einem Siedler allein — nicht mehr mit Ehegatten — abgeschlossen, sodaß eine erbhoffähige Siedlerstelle in Zukunft nur aufgrund des § 1 REG. Erbhofeigenschaft wird erlangen können [9a]).

Bis zum Inkrafttreten der EHRV. am 21. 12. 1936 waren die Fälle der §§ 62 DVO. I, 5 DVO. II und 1 DVO. III die einzigen Entstehungsmöglichkeiten für Ehegattenerbhöfe. Sind erbhoffähige Besitzungen erst in den Jahren 1934, 1935 und 1936, also nach dem Inkrafttreten des REG. und der Durchführungsverordnungen in das gemeinschaftliche Eigentum von Ehegatten gelangt, so konnten diese bis zum Inkrafttreten der EHRV. Erbhofeigenschaft nicht erlangen. Dies wurde erst durch § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 EHRV. ermöglicht.

Aufgrund der vorgenannten Bestimmungen sind damit wieder eine Reihe von Ehegattenerbhöfen nach dem Muster des § 62 DVO. I und des § 5 DVO. II entstanden. Aber auch in Zukunft können aufgrund der §§ 17, Abs. 3 und 18 Abs. 3 EHRV. Ehegattenerbhöfe zur Entstehung gelangen. Es genügt dazu, daß Land in der Größe einer Ackernahrung in das Eigentum von bauernfähigen Ehegatten gelangt und daß der Gesamtbetrag der Schulden der Ehegatten den Betrag von 70 v. H. des zuletzt festgestellten steuerlichen Ein-

[9]) Gülland, Das Reichserbhofrecht, S. 110.
[9a]) Pfundtner-Neubert, Bd. 2, B, 21; EHRV. zu § 25.

heitswertes der Besitzung nicht übersteigt. Trotzdem haben die Bestimmungen über die Ehegattenerbhöfe keineswegs den Charakter von Uebergangsbestimmungen verloren. Denn der Hof bleibt nur in der einen Generation Ehegattenerbhof, um mit dem Eintritte eines Erbfalles unweigerlich in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überzugehen. Das Bestreben des Gesetzgebers geht sogar dahin, die Ehegatten bereits vor dem Eintritte eines Todesfalles zur Herausnahme des Hofes aus der Gemeinschaft zu bewegen. Daher wird auch die Ueberführung eines Erbhofes aus Miteigentum in Alleineigentum durch Abgabenfreiheit und Gebührensenkung begünstigt.

Durch die Zusammenfassung der einzelnen Grundstücke zu einem Ehegattenerbhof wird an den Eigentumsverhältnissen nichts geändert. Es bleibt jeder Ehegatte Eigentümer des ihm allein gehörenden Grundstückes. Auch das Miteigentum an den gemeinsamen Grundstücken bleibt bestehen, sodaß jeder Ehegatte mit Genehmigung des AEG. über die ihm allein gehörenden Grundstücke verfügen kann. Dazu bedarf er nicht der Zustimmung des anderen Ehegatten, es sei denn, daß diese aufgrund des zwischen den Ehegatten vereinbarten Güterstandes erforderlich ist.

B. Die persönlichen Voraussetzungen.

Für die Unterstellung der Ehegattenerbhöfe unter das REG. war die Erwägung maßgebend, daß bei der Bewirtschaftung von Grundstücken, die sich in der Hand von Eheleuten befinden, der Mangel des Alleineigentums nicht in Erscheinung zu treten pflegt. In der Regel liegt die Leitung des gesamten Besitzes in der Hand des Mannes [10]). Dadurch wird die Gewähr für eine ordnungsmäßige gesunde Bewirtschaftung des Hofes geleistet, wobei eine tatkräftige Unterstützung durch die Ehefrau nur noch mehr zum Wohle des Hofes dienen kann. Dem Ehebande mutet der Gesetzgeber die Kraft zu, die Nachteile, die sonst das Miteigentum mehrerer Personen an einem Hofe mit sich bringen würde, zu überbrücken. Durch die Ehe ist hier das Eigentum der Ehegatten an dem Grundbesitz in eine so enge Schicksalsgemeinschaft gebracht worden, daß eine Gleichstellung des den beiden Ehegatten gehörigen Grundbesitzes mit dem in der Hand eines Ehegatten befindlichen Grundbesitze für die Feststellung der Erbhofeigenschaft gerechtfertigt schien [11]).

Die Voraussetzung für die Entstehung eines Ehegattenerbhofes ist daher das Bestehen einer vollgültigen Ehe. Ist die Ehe der Ehegatten bereits vor dem 1. 10. 1933, dem Tage des Inkrafttretens der DVO. I, rechtskräftig aufgelöst, so wird der den Ehegatten gehörende gemein-

[10]) REHGE. vom 31. 10. 1935, 2. Bd., S. 126.
[11]) REHGE. vom 19. 10. 1934, 1. Bd., S. 117.

same erbhoffähige Besitz selbst dann nicht Ehegattenerbhof, wenn eine Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten noch nicht stattgefunden hat, obgleich der Hof noch in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum steht und Bestandteil des Gesamtgutes der zwischen ihnen vorhanden gewesenen, durch die Ehescheidung aufgelösten Gütergemeinschaft ist [12]).

Zunächst war die Frage streitig, ob ein Ehegattenerbhof nur dann zur Entstehung gelangen könne, wenn beide Ehegatten der an den Eigentümer eines Erbhofes gestellten Anforderung der Bauernfähigkeit genügen oder ob nur einer die Bauernfähigkeit besitzen müsse.

Schon sehr bald mußten die Gerichte zu dieser Frage Stellung nehmen. So vertrat das EHG. Nürnberg [13]) den Standpunkt, daß die Bauernfähigkeit eines Ehegatten, gleichgültig ob die des Ehemannes oder der Ehefrau, zur Entstehung eines Ehegattenerbhofes genüge. Gegen diese Auffassung wandte sich Schieck [14]) mit der Begründung, daß die Entscheidung der Frage lediglich auf dem verfehlten Bemühen beruhe, möglichst viele Ehegattenerbhöfe zu schaffen, ohne darauf zu achten, daß es nicht auf die Zahl der Erbhöfe ankomme, sondern darauf, daß sich diese in der Hand von standesbewußten, leistungsfähigen, erbgesunden Bauern befänden und nur so einen wirtschaftlichen Wert darstellen könnten. Bereits in seinem Beschluß vom 26. 9. 1934 gab das EHG. Nürnberg seine bisherige Auffassung auf und verlangte nunmehr für die Entstehung eines Ehegattenerbhofes die Bauernfähigkeit des Mannes. Gleichzeitig betont es ausdrücklich, daß die Bauernfähigkeit der Frau allein nicht genüge, ohne jedoch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die alleinige Bauernfähigkeit des Mannes zur Entstehung ausreiche oder ob auch die Bauernfähigkeit der Frau erforderlich sei.

Cammerer [15]) glaubt, daß zwar bei streng formal-logischer Gesetzesanwendung das persönliche Erfordernis der Bauernfähigkeit bei sämtlichen Miteigentümern vorliegen müsse. Man könne aber damit dem Sinne und der Absicht des Gesetzes kaum gerecht werden; denn das Gesetz wolle nach seinem Zweck und der weltanschaulichen Einstellung seiner Urheber den Mann zum Herrn des Hofes erheben und diesen dem Mannestamme erhalten. Mit Rücksicht auf die Auslegungsregel des § 56 REG. hält er daher bei Miteigentum von Ehegatten die alleinige Bauernfähigkeit des Mannes für die Entstehung eines Ehegattenerbhofes für ausreichend. Eine Prüfung der Bauernfähigkeit der Ehefrau sei daher überflüssig.

---

[12]) REHGE. vom 19. 10. 1934, a. a. O.

[13]) EHG. Nürnberg, Beschl. v. 9. 5. 1934 und 23. 5. 1934, in JW. 1934, S. 2261 und S. 2569.

[14]) Schieck, in JW. 1934, S. 2261.

[15]) Cammerer, Zur Einführung des Reichserbhofges. i. Bayern, in Bay. Rpfl. Z. 1934, S. 5.

Gegen diese Ansicht, die auch das EHG. München [16]) vertrat, wendet sich Vogels [17]), der, wie auch Baumecker [18]), die Bauernfähigkeit beider Ehegatten verlangt, da nach § 1 REG. ein Erbhof nur dann entstehe, wenn der Eigentümer bauernfähig sei. Beim Ehegattenerbhof treten an die Stelle des einen Eigentümers die beiden Ehegatten, daher müsse jeder Ehegatte den Anforderungen, die das Gesetz an einen Alleineigentümer stelle, genügen, andernfalls wäre es z. B. leicht möglich, daß ein Erbhof an eine erbkranke Familie gebunden werde. Aus diesem Grunde sei die Bauernfähigkeit beider Ehegatten Voraussetzung für die Entstehung eines Ehegattenerbhofes. Allerdings werde man an die Bauernfähigkeit der einzelnen Ehegatten nicht einen so strengen Maßstab anlegen, wenn ein Ehegatte durch seine Tüchtigkeit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Hofes gewährleiste und bei dem anderen Ehegatten vielleicht Bedenken gegen die Bauernfähigkeit bestünden. Ist allerdings ein Ehegatte überhaupt nicht bauernfähig, dann kann der Hof Erbhofeigenschaft nicht erlangen [19]).

Diesen Meinungsverschiedenheiten hat der Gesetzgeber durch § 17 Abs. 1 EHRV. ein Ende bereitet. Er hat seine Entscheidung dahin gefällt, daß grundsätzlich beide Ehegatten bauernfähig sein müssen, damit der gemeinsame Besitz kraft Gesetzes Erbhofeigenschaft erlangt. Jedoch kann das AEG. auf Antrag der Ehegatten oder des Kreisbauernführers bestimmen, daß das Fehlen der Bauernfähigkeit eines Ehegatten der Entstehung der Erbhofeigenschaft nicht entgegensteht.

Das AEG. hat diesem Antrage aber nur dann zu entsprechen, wenn der nichtbauernfähige Ehegatte wenigstens dem § 12 und § 13 REG. entspricht, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und deutschen oder stammesgleichen Blutes ist. Außerdem muß er seiner Persönlichkeit nach die Gewähr für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes bieten, damit die mangelnde Wirtschaftsfähigkeit des anderen Ehegatten dem Hof nicht zum Nachteil gereichen kann.

Läuft beim AEG. ein Antrag auf Befreiung eines Ehegatten vom Erfordernis der Bauernfähigkeit ein, so hat das Gericht, wenn der eine Ehegatte entmündigt und aus diesem Grunde nicht bauernfähig ist, die Gründe zu prüfen, die zur Entmündigung geführt haben.

Das AEG. wird den Antrag einer genauen Prüfung unterziehen müssen, da die zu einer Entmündigung führenden Krankheiten in der Regel dazu geeignet sind, das Blut des Geschlechtes zu verderben, d. h. die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die gemeinschaftlichen Abkömmlinge, wenn auch vielleicht nicht nach außen erkennbar, mit dieser

[16]) EHG. München, Beschl. v. 14. 7. 1934, in JW. 1934, S. 2568.
[17]) Vogels, in JW. 1934, 2568.
[18]) Baumecker, Handb. d. ges. Reichserbhofr., S. 44/45.
[19]) Lucas, Die Bauernfähigkeit, S. 21.

Krankheit behaftet sind. Sie werden Anerben, weil ein Grund ihnen die Bauernfähigkeit abzusprechen nicht vorzuliegen scheint[20]). In einem solchen Falle ist es besser auf einen Erbhof zu verzichten, als ihn an eine erbkranke Familie zu fesseln, die restlos ungeeignet ist, als Blutquelle des Volkes zu dienen.

Glaubt das AEG. nach Lage des Einzelfalles eine Befreiung erteilen zu können, so wird dies nur dann möglich sein, wenn gegen den bauernfähigen Ehegatten keinerlei Bedenken hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Fähigkeiten bestehen.

Hat ein Ehegatte seine Ehrbarkeit als Folge krimineller Bestrafung oder aus anderen Gründen verloren, so kann das AEG. die Befreiung nur dann erteilen, wenn der andere Ehegatte in sittlicher und moralischer Beziehung vollkommen einwandfrei ist und so die Gewähr dafür bietet, daß er keinen verderblichen Einflüssen des nicht bauernfähigen Ehegatten unterliegt.

Von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit kann auf Antrag gemäß § 5 EHRV. vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft befreit werden. Wann diese Befreiung erteilt werden kann, ist nicht gesetzlich geregelt. Da aber kein Interesse daran besteht, Ausländer im deutschen Reichsgebiet bodenständig zu machen, so wird ein dahingehender Antrag nur dann Billigung finden können, wenn es sich um einen deutschstämmigen Ausländer handelt, dem es von den Behörden seines Staates unmöglich gemacht wird, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Besitzt z. B. der deutschstämmige Ehemann die lettische Staatsangehörigkeit, so wird für den Fall, daß er seiner Wehrpflicht in Lettland noch nicht genügt hat, die Befreiung erteilt werden können, da er sich beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach lettischem Recht der Fahnenflucht schuldig machen würde.

Vom Erfordernis der Rassereinheit ist eine Befreiung nicht möglich, obgleich die Ehrbarkeit einer Person, die vor der nationalsozialistischen Revolution eine Ehe mit einem Rassefremden eingegangen ist, nicht schlechthin bezweifelt werden kann[21]). In einem solchen Falle ist der Antrag der Ehegatten dahingehend auszulegen, daß der Hof weder an ihre leiblichen Nachkommen noch an den nicht bauernfähigen Ehegatten nach dem Tode des bauernfähigen Ehegatten fallen soll, da diese wegen ihres rassefremden Blutes anerbenunfähig sind. Erlangt ein solcher Hof Erbhofeigenschaft, so geht er nach dem Erbfalle in das Alleineigentum des Anerben über, und kann jetzt Stammsitz eines gesunden deutschen Bauerngeschlechts werden, während er, wenn er die Erbhofeigenschaft nicht erlangt, im Erbgange vor Zer-

[20]) Schreiber-Lobbes, Die Rechtstellung der Ehefrau im Reichserbhofrecht, S. 50.

[21]) Siehe hierzu Kammerer, a. a. O., S. 4.

splitterung nicht bewahrt bleibt und ein Teil deutschen Bodens sich ganz unnötig in der Hand von fremdrassigen Eigentümern befindet.

Solchen Höfen allerdings kraft Gesetzes Erbhofeigenschaft zu verleihen, würde für die Betroffenen zu großen Härten führen.

Entspricht das AEG. dem Antrage der Ehegatten oder des Kreisbauernführers durch die Beschlußfassung, daß das Fehlen der Bauernfähigkeit eines Ehegatten der Erbhofeigenschaft des Hofes nicht entgegensteht, so gilt diese Befreiung mit dem Rechtskräftigwerden des Beschlusses als erteilt, und zwar mit Wirkung vom Beginn des Tages ab, an dem der Antrag beim AEG. eingegangen ist.

Da ein solcher Antrag erst nach Ablauf des 22. Dezember 1936 beim AEG. eingehen kann, muß die Besitzung der Ehegatten auch dem § 1 EHRV. genügen. Es dürfen die Schulden nicht mehr als 70 v. H. des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswertes der Besitzung betragen.

Vogels [22]) hält es für zweifelhaft, ob nicht in den Fällen, in denen bereits vor dem 22. 12. 1936 alle übrigen Erbhofvoraussetzungen bis auf die Bauernfähigheit eines der Ehegatten gegeben waren, die Befreiung vom Erfordernis der Bauernfähigkeit aber erst aufgrund des § 17 Abs. 4 EHRV. erteilt werden konnte, die Höfe hinsichtlich der Schuldengrenze so zu behandeln sein, als hätten sie die Erbhofeigenschaft bereits vor dem 22. 12. 1936 erlangt.

II. Kapitel:

Die Anerbenfolge in den Ehegattenerbhof.

A. Die durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament begründete Erbfolge.

1. *Die Bestimmung des Ehegatten zum Anerben.*

Haben die Ehegatten das Eigentum am gemeinschaftlichen Erbhofe nicht bereits durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen der Ehegatten oder auf eine anerbenberechtigte Person übertragen, so erfolgt die Ueberführung des Erbhofes in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person im Erbgang. Nach dem ersten Erbfall genügt somit der Hof sämtlichen Anforderungen, die das Gesetz grundsätzlich an einen Erbhof stellt.

Für den Erbfall hat der Gesetzgeber den Ehegatten, die Eigentümer eines aufgrund der §§ 62 DVO. I, 5 DVO. II und 1 DVO. III entstandenen Ehegattenerbhofes sind, eine bedeutend weitgehendere

[22]) Vogels, a. a. O., S. 636.

Verfügungsbefugnis eingeräumt als dem Eigentümer eines Alleineigentumserbhofes. Hätte der Gesetzgeber an der grundsätzlichen Regelung der Anerbenfolge festgehalten, so hätte dies für die Ehefrau besonders in den Fällen, wo der Hof aus ihrer Familie stammt, große Härten mit sich bringen können. Denn nach der gesetzlichen Anerbenfolge fällt der ganze Hof beim Tode des Mannes an seinen Anerben. Die Ehefrau verliert somit ihren Anteil am Hofe schon zu Lebzeiten. Nur dann, wenn keine gesetzlichen Anerben vorhanden sind, der Ehemann also den Anerben aufgrund des § 25 Abs. 5 REG. frei bestimmen kann, hätte die Ehefrau Anerbenstellung erlangen können.

Eine solche Regelung der Erbfolge wäre beim Ehegattenerbhof hart und unbillig. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber bestimmt, daß sich die Ehegatten gegenseitig durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament zu Anerben einsetzen können, ohne daß es hierzu einer anerbengerichtlichen Genehmigung bedarf. Beim Ehegattenerbhof kann demnach — im Gegensatz zum Alleineigentumserbhof — die Ehefrau auch beim Vorhandensein gesetzlich anerbenberechtigter Personen Anerbin werden.

Aus dem Wortlaute der §§ 62 Abs. 2 DVO. I und 5 Abs. 2 DVO. II nimmt Hase[23]) an, daß die Erbeinsetzung eine gegenseitige sein und durch gemeinschaftlich letztwillige Verfügung erfolgen muß. Auch das KG.[24]) vertritt diese Auffassung. Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seien inhaltlich so klar, daß nicht angenommen werden könnte, der Gesetzgeber habe an die nächstliegende Möglichkeit, daß der Mann seine Ehefrau durch einseitiges Testament zur Anerbin einsetzen könne, nicht gedacht und deshalb diesen Fall nicht geregelt. Allerdings sieht auch das KG., dafür, daß die Ehegatten sich zwar durch ein gemeinschaftliches Testament oder durch Erbvertrag gegenseitig zu Anerben einsetzen können, daß aber der Mann durch einseitiges Testament zur Einsetzung seiner Frau zur Anerbin nicht befugt sein soll, keinen gesetzgeberischen Grund. Es komme allenfalls hierin das Bestreben zum Ausdruck, den Erbhof möglichst bald nach dem Tode des Mannes an dessen gesetzlichen Anerben weiterzuleiten und deshalb die Uebertragung auf die Ehefrau zu erschweren. Dies ist wenig überzeugend. Mit Recht wendet sich Vogels[25]) mit der Begründung dagegen, daß die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 DVO. I und § 5 Abs. 2 DVO. II hauptsächlich zur Sicherstellung der Belange der Ehefrau dienen und daher vorschreiben, daß die Ehegatten den Anerben für den gemeinschaftlichen Erbhof grundsätzlich auch nur gemeinschaftlich bestimmen können. Ein besonderer Schutz der Belange der Ehefrau sei aber dann nicht mehr notwendig, wenn der

---

[23]) Hase, Die Bäuerin im Anerbenrecht, in JW. 1934, 389 ff.
[24]) KG. I. Ziv. Sen. Beschl. v. 11. 6. 1936, in JW. 1936, 2352.

Mann seine Frau selbst zum Anerben bestimmen will. Es fehlt hier an einem Grund dafür, warum die Anerbenbestimmung nur gemeinschaftlich erfolgen soll. Es bestehe daher kein Zweifel, daß auch der Mann durch einseitiges Testament die Frau zur Anerbin einsetzen könne.

Es bedarf aber auch beim gemeinschaftlichen Testament nicht der gegenseitigen Erbeinsetzung, denn das Ziel dieser Erbeinsetzung wird, wie Cammerer [26]) richtig ausführt, auch dann erreicht, wenn lediglich der Mann die Frau zur Anerbin bestimmt, die Frau sich aber einer Anordnung, durch welche sie den Mann zum Anerben einsetzt, enthält, da dieser ja beim Vorversterben der Frau kraft Gesetzes Anerbe ist.

In diesem Sinne hat sich auch der Gesetzgeber in § 20 Abs. 1 EHRV., der an die Stelle der §§ 62 Abss. 2 DVO. I und 5 Abs. 2 DVO. II getreten ist, entschieden. Er hat die Bestimmung getroffen, daß jeder Ehegatte den anderen Ehegatten zum Anerben bestimmen kann, und dieses sowohl durch einseitiges Testament als auch durch eine mündliche Erklärung gemäß § 13 EHRV. Tatsächlich wird wohl bloß der Ehemann von diesem Recht des § 20 Abs. 1 EHRV. Gebrauch machen, denn für die Ehefrau erübrigt es sich, den Mann zum Anerben einzusetzen, da dieser bereits kraft Gesetzes Anerbe der Frau ist.

Besitzen die Ehegatten mehrere Ehegattenerbhöfe, so können sie nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 EHRV. eine dahingehende Bestimmung treffen, daß alle diese Höfe beim Vorversterben eines Ehegatten an den überlebenden Ehegatten als Anerben fallen sollen. Da sich in diesem Falle nicht mehrere Erbhöfe im Nachlaß befinden, sondern nur der Anteil an mehreren Höfen, so steht § 23 REG. dem nicht entgegen [27]). Der überlebende Ehegatte ist jedoch zurzeit des Erbfalles nicht Alleineigentümer eines Erbhofes. Deshalb bedeutet auch § 22 REG. hier kein Hindernis [28]); denn die Anwendung des § 22 REG. setzt voraus, daß der Anerbe bereits Alleineigentümer eines Erbhofes ist.

Wenn es im § 20 Abs. 1 EHRV. heißt, daß jeder Ehegatte den anderen zum Anerben bestimmen kann, so bedeutet das nicht, daß der zum Anerben bestimmte Ehegatte die persönlichen Voraussetzungen, von denen das REG. die Erlangung der Anerbenstellung abhängig macht, nicht zu erfüllen braucht. Daher ist ein besonderer Nachweis der Bauernfähigkeit des überlebenden Ehegatten erforderlich [29]). Ein solcher Nachweis wird wohl von der überlebenden Ehefrau stets

---

[25]) Vogels, in JW. 1936, S. 2352.
[26]) Cammerer, in D. Not. Z. 1934, S. 76.
[27]) Vogels, a. a. O., S. 646.
[28]) Ebenda, S. 646.
[29]) KG. I. Ziv. Sen. Beschl. v. 19. 9. 1935 in JW. 1935, S. 3563,

geführt werden müssen. Denn beim Ehegattenerbhof ist ein Ausgleich der Wirtschaftsfähigkeit, die notwendig Bestandteil der Bauernfähigkeit ist, der beiden Ehegatten denkbar. Daher werden an die Wirtschaftsfähigkeit der Frau als Miteigentümerin eines Ehegattenerbhofes geringere Anforderungen gestellt, als wenn sie Alleineigentümerin eines Erbhofes wäre. Aus diesem Grunde ist es nicht selbstverständlich, daß einer Frau, die neben ihrem Manne für bauernfähig erklärt wurde, auch nach dem Tode ihres Mannes die Bauernfähigkeit zuzusprechen ist. Es genügt deshalb zum Nachweis der Anerbenfolge ein Testament nur dann, wenn die Bauernfähigkeit offenkundig ist oder durch anerbengerichtliche Entscheidung nachgewiesen werden kann [30]).

Handelt es sich um einen Ehegattenerbhof, der nur dadurch Erbhofeigenschaft erlangt hat, daß das AEG. auf Antrag Befreiung von der Bauernfähigkeit eines Ehegatten ausgesprochen hat, so kann dieser Ehegatte nicht Anerbe werden, da ihm die gesetzlichen persönlichen Voraussetzungen hierfür fehlen.

Neben der gegenseitigen Anerbeneinsetzung gibt der Gesetzgeber den Ehegatten in § 20 Abs. 2 ff. EHRV. auch die Möglichkeit, eine andere Person als den Ehegatten für den Tod des erstverstorbenen oder des überlebenden Ehegatten durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament zum Anerben zu bestimmen.

Es war bisher streitig, ob eine Anerbeneinsetzung für den Todesfall des überlebenden Ehegatten mit der Bestimmung dieses Ehegatten zum Anerben in einem Erbvertrage oder gemeinschaftlichen Testamente zulässig sei. Zu diesen Zweifeln gab der Wortlaut der §§ 62, Abs. 2 DVO. I, und 5 Abs. 2 DVO. II Anlaß, sodaß vielfach angenommen wurde, daß entweder nur eine gegenseitige Erbeinsetzung oder nur die Bestimmung eines anderen Anerben möglich sei [31]). Die Gerichte haben sich dahin entschieden, daß beide Möglichkeiten nebeneinander beständen, und daß das „oder" in den vorgenannten Bestimmungen als „und oder" zu verstehen sei. Hierzu führt Hagemann [32]) aus, daß nach dem Tode des überlebenden Ehegatten nach dem natürlichen Verlauf der Dinge im Regelfalle eines der Kinder den Erbhof als Anerbe erhalten müsse. Daher sei es in jeder Hinsicht — vor allen Dingen diene es dem Frieden der Familie — wünschenswert, wenn die Auswahl des Anerben von beiden Ehegatten gemeinschaftlich getroffen werde, da sich sonst leicht ein übergangener Anerbenberechtigter darauf berufen könne, daß die erfolgte Erbeinsetzung dem Willen des erstverstorbenen Elternteils widerspreche.

---

[30]) KG. I. Ziv. Sen. Beschl. v. 19. 9. 1935, a. a. O,

[31]) EHG. Oldenburg, Beschluß vom 3. 7. 1934 in JW. 1934, 2993; REHGE. vom 21. 12. 1935, in JW. 1936, 1851.

2. Die Auslegung von letztwilligen Verfügungen.

Haben die Ehegatten in einem Erbvertrage oder gemeinschaftlichen Testamente lediglich bestimmt, daß der Ehegattenerbhof nach dem Tode des überlebenden Ehegatten an einen bestimmten Anerben fallen soll, während kein Anerbe für den Tod des erstversterbenden Ehegatten bestimmt worden ist, so ist eine solche Verfügung dahingehend zu ergänzen, daß nach dem Tode des erstversterbenden der Hof an den anderen Ehegatten als Anerben fallen soll. Ein solcher Uebergang wird von Ehegatten vorausgesetzt, wenn sie bloß die Anerbenfolge nach dem Tode des zuletzt versterbenden Ehegatten regeln [33]).

Nach der Auslegungsregel des § 2084 BGB. ist, wenn eine letztwillige Verfügung verschiedene Auslegungen zuläßt, im Zweifel stets diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung noch einen Erfolg haben kann. Diese Auslegungsregel gilt auch für die von Ehegatten getroffenen Verfügungen von Todeswegen über den gemeinschaftlichen Erbhof.

In vielen Fällen wird der Wortlaut einer solchen Verfügung zu Zweifeln Anlaß geben, dieses besonders bei den vor dem Inkrafttreten des REG. errichteten Testamenten und Erbverträgen. Für die aus der Auslegung entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig [34]), die in einem Prozeß oder Erbscheinverfahren ihre Entscheidung treffen.

Haben sich die Ehegatten in einer aus der Zeit vor dem 1. 10. 1933 bzw. vor dem 21. 12. 1933 stammenden Erbeinsetzung gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt, oder hat der Ehemann allein seine Frau zur Alleinerbin bestimmt, so kann eine solche Erbeinsetzung auch als Anerbeneinsetzung aufrecht erhalten werden [35]), denn der Wille des Erblassers ist dahin gerichtet, seiner Witwe das größtmöglichste Recht am Hofe zu verschaffen. Dies aber ist gleichbedeutend mit der rechtlichen Stellung, die nach dem REG. dem Anerben zusteht. Haben die Ehegatten nach dem Erlasse des REG. keine andere Verfügung von Todeswegen getroffen, so kann daraus nur auf ihren Willen geschlossen werden, es bei der in der Erbeinsetzung enthaltenen Bestimmung zum Anerben des Erbhofes bewenden zu lassen [36]).

Ist für den Fall des Vorversterbens eines Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft bestimmt, und für das ganze gemeinschaftliche Vermögen dem überlebenden Ehegatten das ausschließliche Recht der Verwaltung und der Veräußerung übertragen, dann kann hierin keine

---

[32]) Hagemann in JW. 1934, S. 2993.
[33]) Vogels, a. a. O., S. 647.
[34]) EHG. München, Beschluß vom 17. 2. 1934, in JW. 1934, S. 847.
[35]) EHG. München, Beschl. vom 17. 2. 1934, a. a. O.
[36]) KG. I. Ziv. Sen. Beschl. vo. 11. 6. 1936, in JW. 1936, 2351.

Einsetzung der Ehefrau zur Anerbin gesehen werden [37]). Zwar bedeutet diese Bestimmung eine weitgehende Sicherung der überlebenden Ehefrau, es kann jedoch deswegen nicht auf den vermutlichen Willen des verstorbenen Ehemannes abgestellt werden, ob dieser vielleicht der Meinung war, eine solche Bestimmung sei gleichbedeutend mit der Einsetzung der überlebenden Ehefrau zur Anerbin. Es tritt daher bei allzu unklaren oder unvollkommenen Bestimmungen die gesetzliche Anerbenfolge in den Ehegattenerbhof ein.

Bei einer solchen Bestimmung tritt der Wille des Erblassers klar zutage, seiner Ehefrau am Vermögen auf Lebensdauer die größtmögliche Freiheit zu geben, ohne daß das Eigentum auf sie übergeht. Man kann aber, dem Rechtsgedanken des Erbhofrechtes entsprechend, ein solches Testament dahin umdeuten, daß der Frau nach dem Tode des Mannes das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Erbhofe zustehen solle [38]). Dieses Recht wird der Ehefrau gemäß § 13 DVO. II für den Fall, daß der Anerbe zur ersten oder vierten Anerbenordnung gehört, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben zuzusprechen sein, für andere Fälle darüber hinaus bis auf Lebenszeit. Auf diese Weise kann der Wille des Erblassers wenigstens noch zum Teil zur Ausführung gelangen.

Wenn ein Ehegatte bestimmt hat, daß der andere Ehegatte berechtigt sein soll, den Erbhof zu einem bestimmten Vorzugspreis zu übernehmen, so kann auch dies als Anerbeneinsetzung gewertet werden [39]). Hier muß aber nach Lage des Einzelfalles entschieden werden, da die erhöhte Gefahr besteht, daß beim Vorversterben des Mannes der Hof trotz gemeinsamer Kinder bei einer zweiten Eheschließung der Frau der angestammten Familie verloren geht.

Aus den hier angeführten Beispielen ist zu ersehen, daß eine aus der Zeit vor dem 1. 10. 1933 bzw. 21. 12. 1933 stammende letztwillige Verfügung, die sich auf einen Ehegattenerbhof bezieht und ohne Kenntnis des Reichserbhofrechtes getroffen worden ist, dahingehend auszulegen ist, daß sie dem Sinne und den Zielen des REG. und dem Willen des Erblassers möglichst entspricht.

3. *Die Bestimmung einer anderen Person als den Ehegatten zum Anerben.*

Aufgrund des § 20 Abs. 2 EHRV. (bisher §§ 62 Abs. 2 DVO. I und 5 Abs. 2 DVO. II) haben die Ehegatten das Recht, in einem Erbvertrage oder in einem gemeinschaftlichen Testamente zu bestimmen, daß der Erbhof nach dem Tode des erstversterbenden oder des

[37]) LG. Ravensburg, Beschl. v. 4. 12. 1935, in JW. 1936, 624.
[38]) Schieck, in JW. 1936, S. 624.
[39]) Vogels, a. a. O., S. 646.

überlebenden Ehegatten einem Anerben anfallen soll. In der Auswahl dieses Anerben sind den Ehegatten jedoch durch das Gesetz Schranken gesetzt, sodaß sie nicht nach Willkür verfahren können, obgleich der Kreis der in Frage stehenden Personen gegenüber dem Alleineigentumserbhof bedeutend erweitert worden ist. Beim Ehegattenerbhof sind die Ehegatten befugt, nach Belieben eine anerbenberechtigte Person aus der Blutlinie des Mannes oder aus der Blutlinie der Frau zum Anerben zu bestimmen. Der Gesetzgeber wollte beim Ehegattenerbhof, da an diesem das Eigentum beider Ehegatten beteiligt ist, dem einen Ehegatten nicht zumuten, daß sein Anteil am Erbhof gegen seinen und des anderen Ehegatten Willen dem Anerben des anderen Ehegatten zufällt[40]).

Erklärt sich allerdings der Ehemann zu einer Aenderung der gesetzlichen Erbfolge nicht bereit, so verliert die Ehefrau — abgesehen vom Falle des § 21 EHRV. — für sich und ihre Familie ihren Eigentumsanteil am Erbhofe auch ohne ihr Einverständnis bereits zu ihren Lebzeiten. Dies ist in der vom REG. stark betonten Bevorzugung des Mannesstammes vor der Frauenlinie begründet.

Es ist den Ehegatten vollkommen freigestellt, ob sie einen Verwandten aus der Familie des Mannes oder der Frau bestimmen wollen, wobei es nicht erforderlich ist, daß diese Person überhaupt mit beiden Ehegatten verwandt ist.

Hat einer der Ehegatten keinen anerbenberechtigten Verwandten, so sind die Ehegatten in der Wahl der Person, die sie zum Anerben bestimmen wollen, ebenso gestellt wie ein Eigentümer eines Alleineigentumserbhofes, der keine anerbenberechtigten Verwandten besitzt. Die Ehegatten können somit den Anerben nach § 25 Abs. 5 REG. frei bestimmen. Hat der andere Ehegatte anerbenberechtigte Verwandte, z. B. einen Sohn aus erster Ehe, so steht diesem kein Beschwerderecht zu. Dies gilt auch dann, wenn der Hof aus der Familie dieses Ehegatten stammt. Nur wenn die Ehegatten bei der Bestimmung des Anerben eine besser anerbenberechtigte Person aus derselben Familie überspringen wollen, bedürfen sie nach allgemeinen Vorschriften der anerbengerichtlichen Zustimmung, die nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden kann. Die Zustimmung des AEG. ist aber nicht erforderlich, wenn es sich um eine Erbeinsetzung aufgrund einer vor dem 1. 10. 1933 bzw. 21. 12. 1933 errichteten gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung handelt.

Hat der Ehemann aus einer früheren Ehe einen Sohn und eine Tochter, die Ehefrau aber keine anerbenberechtigten Verwandten, so können die Ehegatten, da sie den Anerben hier frei bestimmen können, auch die ersteheliche Tochter des Mannes zur Anerbin berufen. Der ersteheliche Sohn ist nicht beschwerdeberechtigt, da nur derjenige

[40]) LEHG. Celle, Beschl. v. 27. 11. 1935, in JW. 1936, S. 1071.

nach § 20 FGG. zur Einlegung einer Beschwerde befugt ist, dessen Recht beeinträchtigt oder vereitelt wird. Dies trifft hier aber nicht zu, weil die ersteheliche Tochter des Ehemannes nicht aufgrund ihrer Tochterstellung zur Anerbin bestimmt worden ist. Sie hat die Anerbenstellung nur deswegen erlangt, weil die Ehegatten beim Fehlen einer anerbenberechtigten Person auf Seiten der Ehefrau von ihrem freien Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht haben.

Ist bei einem Ehegattenerbhof neben einer gemeinsamen Tochter der Ehegatten ein ersteheliher Sohn des Ehemannes vorhanden, so kann die gemeinsame Tochter ohne Zustimmung des AEG. zur Anerbin bestimmt werden [41]). Sie ist der bestberechtigste Anerbe der Ehefrau, zu deren anerbenberechtigten Verwandten der ersteheliche Sohn des Mannes nicht gehört. Aber auch dem Vater der Ehefrau und ihrem Bruder steht hier kein Beschwerderecht zu, da auch für die Anerbenfolge in den Ehegattenerbhof die Bestimmung des § 21 Abs. 7 REG. gilt, wonach der Vorrang des Vaters und des Bruders des Erblassers vor dessen Tochter für den ersten Erbfall nach dem Inkrafttreten des REG. nicht gilt. Als „erster Erbfall" gilt erst der Erbfall, bei dem das Volleigentum am Hofe auf einen Anerben übergeht [42]).

Beim Vorversterben der Frau geht zunächst nur ihr Anteil am Hofe auf den Mann über und erst bei seinem Tode das Eigentum als geschlossenes Ganzes auf den Anerben. Die Beerbung des Ehemannes durch den Anerben ist als der erste Erbfall anzusehen. Es ist demnach auch im vorliegenden Falle auf der Frauenseite kein besserberechtigter Verwandter übergangen worden, weshalb zur Einsetzung der gemeinsamen Tochter die Zustimmung des AEG. nicht erforderlich ist.

Wollen die Ehegatten ein uneheliches Kind der Ehefrau zum Anerben bestimmen, so bedarf auch dieses keiner anerbengerichtlichen Genehmigung, solange auf der Frauenseite keine besserberechtigte Person übergangen wird [43]).

Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu ersehen, daß die von Ehegatten getroffene Bestimmung des Anerben der Zustimmung des AEG. nicht bedarf, wenn einer der beiden Ehegatten die zum Anerben eingesetzte Person frei bestimmen kann [44]).

Wollen die Ehegatten den gemeinschaftlichen Erbhof bereits zu ihren Lebzeiten durch Uebergabevertrag auf den Anerben übertragen, so sind sie hier in der Auswahl des Anerben ebenfalls an den § 20 EHRV. gebunden, da dieselben Personen auch im Sinne des § 37 Abs. 3 REG. anerbenberechtigt sind [45]). Verweigert die Ehefrau bei

[41]) LEHG. Celle, Beschl. v. 27. 11. 1935, a. a. O.
[42]) Vogels, a. a. O., S. 648.
[43]) EHG. München, Beschl. v. 22. 6. 1935, JW. 1936, S. 1072.
[44]) REHGE. vom 29. 5. 1936, 3. Bd., S. 60.
[45]) REHGE. vom 21. 12. 1935, in JW. 1936 S. 1851.

einem zum Gesamtgute einer allgemeinen Gütergemeinschaft gehörenden Erbhof ihre Zustimmung zu einem Uebergabevertrag, so kann diese u. U. gemäß § 1477 BGB. durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden [46]). Allerdings wird diese Zustimmung nur dann erteilt werden können, wenn der Abschluß des Uebergabevertrages auch den Belangen der Ehefrau gerecht wird und nicht lediglich zu ihrem Nachteile gereicht.

Im Regelfalle werden die Ehegatten die Einsetzung einer anderen Person als die des Ehegatten zum Anerben erst für den Tod des überlebenden Ehegatten vornehmen, und diese mit der Bestimmung des überlebenden Ehegatten zum Anerben nach dem Tode des Erstversterbenden verbinden. Jedoch brauchen die beiden Bestimmungen nicht notwendig in einer Urkunde vorgenommen zu werden. Die Bestimmung eines Dritten zum Anerben können die Ehegatten mit Erfolg nur in einem Erbvertrage, in einem gemeinschaftlichen Testament oder in der Form einer mündlichen Erklärung gemäß § 13 EHRV. treffen.

Das KG. [47]) vertritt jedoch die Ansicht, daß nicht jede einseitige Verfügung, durch die ein Ehegatte eine andere Person als den anderen Ehegatten zum Anerben einsetzt, unwirksam ist.

Machen die Ehegatten von den Rechten des § 20 Abs. 1 oder 2 EHRV. keinen Gebrauch, so fällt der Hof beim Tode der Frau dem Manne als Anerben an. Ein einseitiges Testament, in welchem die Frau etwas anderes bestimmt, ist daher unwirksam. Beim Tode des Mannes aber, gleichviel ob er vor oder nach der Frau stirbt, fällt der Hof an den gesetzlichen Anerben des Mannes. Hieraus zieht das KG. [48]) die Folgerung, daß der Ehemann in den Grenzen, in denen dies nach §§ 25 ff. REG. gestattet ist, den Anerben auch durch einseitiges Testament bestimmen kann. Denn der Ehegattenerbhof wird, falls die Ehegatten keine gemeinschaftliche Verfügung von Todeswegen gemäß § 20 Abs. 1 oder 2 getroffen haben, erbrechtlich so behandelt, als ob er dem Manne allein gehören würde.

Mit Unrecht wendet sich Vogels [49]) gegen diese Auffassung des KG. Es ist zwar richtig, daß der Ehemann den Anerben für den gemeinschaftlichen Hof grundsätzlich nur unter Mitwirkung der Frau bestimmen kann, und daß diese Bestimmungen zum Schutze der Belange der Frau getroffen sind. Eines solchen Schutzes bedarf es aber dann nicht mehr, wenn die Ehefrau freiwillig auf eine Mitwirkung verzichtet oder wenn der Ehemann sich weigert, eine gemeinschaftliche Verfügung von Todeswegen zu treffen. Tatsächlich wird der

---

[46]) Vogels, a. a. O., S. 649.
[47]) KG. I. Ziv. Sen. Beschl. v. 11. 6. 1936, JW. 1936, S. 2352,
[48]) KG. I. Ziv. Sen. Beschl. v. 11. 6. 1936, a. a. O,
[49]) Vogels, in JW. 1936, S. 2352.

Erbhof in der gesetzlichen Anerbenfolge so behandelt, als wenn es sich um einen dem Manne gehörigen Alleineigentumserbhof handeln würde. Es liegt daher auch kein Grund vor, dem Ehemann die Rechte der §§ 25 ff. REG. zu versagen. Eine Ausschließung des gesetzlichen Nutznießungsrechtes der Ehefrau am Erbhofe nach dem Tode des Mannes ist allerdings durch eine vom Manne getroffene einseitige Verfügung von Todeswegen nicht möglich.

Ist der überlebende Ehegatte Anerbe geworden, so kann er als Alleineigentümer des Erbhofes nach allgemeinen Grundsätzen den Anerben allein bestimmen, es sei denn, daß er durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todeswegen gebunden ist. Der Kreis der in Frage stehenden Personen ist hier aber gegenüber dem Alleineigentumserbhof dahin erweitert, daß der überlebende Ehegatte den Anerben auch aus der Familie des anderen, bereits verstorbenen, Ehegatten bestimmen kann. Es gelten hier hinsichtlich der Auswahl des Anerben dieselben Grundsätze, wie für die Einsetzung eines Anerben durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag. Allerdings ist dem überlebenden Ehegatten das Recht abzusprechen, beim Fehlen anerbenberechtigter Verwandten auf Seiten des verstorbenen Ehegatten den Anerben frei zu bestimmen; denn es ist mit den Zielen des REG. unvereinbar, dem Eigentümer eines Erbhofes eine so weitgehende Verfügungsbefugnis einzuräumen, die nur zu leicht zu Ergebnissen führen kann, die weder dem Willen des Gesetzgebers noch dem Willen des vorverstorbenen Ehegatten entsprechen.

Bestimmen die Ehegatten aufgrund des § 20 Abs. 2 EHRV., daß der gemeinschaftliche Hof bereits nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten auf einen anderen Anerben als den anderen Ehegatten übergehen soll, so geht der überlebende Ehegatte seines Anteiles am Hofe bereits zu Lebzeiten verlustig.

Auf den Nachweis des Ueberganges des Hofes auf den Anerben finden die Vorschriften über den Erbschein auch insoweit Anwendung, als es sich um einen Uebergang des Eigentums unter Lebenden handelt.

B. Die Bestimmung des Anerben allein durch die Ehefrau.

Haben die Eigentümer eines Ehegattenerbhofes keine anderweitige gültige Anerbenbestimmung getroffen, so fällt der Hof beim Tode der Frau dem Manne als Anerben an. Beim Tode des Mannes ist aber nicht die Frau seine gesetzliche Anerbin, sondern der Hof fällt an die nach dem REG. als Anerben des Mannes berufene Person. Mit der Einbeziehung des der Ehefrau gehörenden Grundbesitzes in den Ehegattenerbhof wird ihr und ihrer Familie durch die gesetzliche Anerbenfolge der Verlust ihres Besitzes in Aussicht ge-

stellt. Dieser tritt dann nicht ein, wenn sich der Ehemann zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes oder Erbvertrages bereit erklärt, in welchem die Ehegatten eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Anerbenbestimmung treffen. Verweigert der Ehemann seine Mitwirkung zu einer solchen abweichenden Regelung, so ist der Ehefrau der Verlust ihres Grundbesitzes sicher. Dies kann aber besonders dann zu großen Härten und Unbilligkeiten führen, wenn die Frau den wirtschaftlich bedeutenderen Teil des Erbhofes in die Ehe eingebracht hat, wenngleich diese Härte nur dann voll eintritt, wenn die Ehegatten keine gemeinsamen Abkömmlinge haben oder wenn der Ehemann bereits Kinder aus einer früheren Ehe besitzt. Der Uebergang des Hofes auf die Familie des Mannes erscheint aber dann besonders hart und mit dem Grundsatze der Verbundenheit von Blut und Boden unvereinbar, wenn der Hof aus einer früheren Ehe der Frau stammt und aus dieser Ehe Kinder vorhanden sind[50]). In der richtigen Erkenntnis dieser möglichen Härten hat der Gesetzgeber zum Schutze der Belange der Ehefrau in § 21 EHRV. bestimmt, daß die Ehefrau, wenn sie den wirtschaftlich bedeutenderen Teil des den Erbhof bildenden Besitzes in die Ehe eingebracht hat, mit Zustimmung des AEG. auch ohne Mitwirkung des Ehemannes eine von der gesetzlichen Anerbenfolge abweichende Anerbenbestimmung treffen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß sie nicht bereits durch eine frühere gemeinschaftliche Verfügung von Todeswegen gebunden ist.

Bei der Auswahl des Anerben stehen der Frau dieselben weiten Möglichkeiten wie beiden Ehegatten bei der gemeinschaftlichen Bestimmung eines Anerben zur Verfügung. Die Ehefrau kann sich frei entscheiden, ob sie den Hof ihrer eigenen Familie erhalten oder auf die Familie ihres Mannes übertragen will. Hierbei kann sie den Anerben sowohl für den Fall ihres eigenen Vorversterbens als auch für den Tod des Mannes bestimmen, gleichgültig, ob er vor oder nach ihr stirbt.

Für den Fall ihres eigenen Vorversterbens kann sie sowohl den Ehemann als auch eine andere anerbenberechtigte Person zum Anerben vorschlagen. Schlägt sie eine andere Person als den Ehemann zum Anerben vor, so kann sie gleichzeitig anordnen, daß diesem die Verwaltung und Nutznießung am Hofe zustehen soll, und zwar auch über das 25. Lebensjahr des Anerben hinaus. Trifft sie keine solche Bestimmung, so kann das AEG. auf Antrag des Ehemannes zur Vermeidung von Härten anordnen, daß diesem die Verwaltung und Nutznießung am Hofe zustehen soll, und zwar auch hier über das 25. Lebensjahr des von der Frau eingesetzten Anerben hinaus.

---

[50]) Gülland, a. a. O., S. 174.

Mit der Einsetzung des Ehemannes zum Anerben kann die Frau die Bestimmung eines Anerben für den Fall seines Todes verbinden. Dieser Fall ist zwar nicht in § 21 Abs. 1 genannt, aber aus dem Bestreben des Gesetzgebers, möglichst alle Härten bei der Erbfolge in den Ehegattenerbhof zu vermeiden, folgt, daß eine solche im Interesse des Ehemannes getroffene Regelung auch die Zustimmung des AEG. finden muß. Es wird so der Frau die Möglichkeit gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß der Hof ihrer eigenen Familie erhalten bleibt, ohne daß der Ehemann seinen Anteil am gemeinschaftlichen Hofe bereits zu Lebzeiten verliert.

Für den Fall des Vorversterbens des Ehemannes kann sich die Frau selbst zu seiner Anerbin einsetzen oder bestimmen, daß der gemeinschaftliche Hof an eine Person fallen soll, die als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten nach allgemeinen Vorschriften bestimmt werden kann. Macht die Frau von dem letztgenannten Recht Gebrauch, so verliert sie ihren Anteil am Hofe bereits zu Lebzeiten. Dies kann für sie selbst eine Härte bedeuten, die nicht so sehr im Verlust ihres Anteiles am Hofe begründet liegt, als im Wegfalle des Genusses aus ihm. Zum Ausgleich dieser Härte hat der Gesetzgeber der Frau die Möglichkeit gegeben, sich selbst die Verwaltung und Nutznießung am Hofe zuzuwenden und zwar auch hier über das 25. Lebensjahr des Anerben hinaus bis auf Lebenszeit.

Die Regelung läuft also darauf hinaus, daß die Frau unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 1 EHRV. einseitig alles bestimmen kann, was den Inhalt einer gemeinschaftlichen Verfügung beider Ehegatten nach § 20 EHRV. bilden kann[51]). Um aber zu verhüten, daß die Ehefrau mit diesem Bestimmungsrecht Mißbrauch treibt, wird es ihr unmöglich gemacht, eine solche Anerbenbestimmung ohne Wissen des Ehemannes zu treffen. Sie kann eine wirksame Verfügung nur zu seinen Lebzeiten treffen. Hierzu muß sie sich eines öffentlichen Testamentes bedienen, welches durch Abgabe einer mündlichen Erklärung oder Uebergabe einer offenen Schrift vor einem Richter oder einem Notar zu errichten ist; die Uebergabe einer verschlossenen Schrift ist unzulässig. Auch die Abgabe einer mündlichen Erklärung zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des AEG. oder vor einem Notar gemäß § 13 EHRV. führt zu dem gewünschten Ziel. Eine solche in ordentlicher Form getroffene Anerbenbestimmung ist aber auch nur dann wirksam, wenn dem Ehemann eine beglaubigte Abschrift der Verfügung zugestellt worden ist, was der beurkundende Richter oder Notar von amtswegen zu veranlassen hat. Diese Zustellung ist deshalb zu bewirken, um dem Ehemann nach Kenntnis der Verfügung die Möglichkeit zu geben, sich nötigenfalls vor Mißbräuchen des Bestimmungsrechts der Ehefrau zu sichern. Für die

[51]) Hopp, Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung, S. 60.

Gültigkeit eines auf § 21 EHRV. gestützten Testamentes bedarf es stets der Zustimmung des AEG. Das Recht beim AEG. den Antrag auf Entscheidung über die Zustimmung zu dem Testamente zu stellen, steht jedem Ehegatten zu. Das AEG. kann seine Zustimmung nur dann erteilen, wenn die Erbeinsetzung den erbhofrechtlichen Vorschriften entspricht und keine unnötigen Härten für einen der Beteiligten mit sich bringt. Ist z. B. der Anteil einer bauernunfähigen Frau am gemeinschaftlichen Erbhofe nur um ein Geringes größer als der Anteil des bauernfähigen Mannes, der durch seine eigene Arbeitsleistung den heruntergewirtschafteten Hof wieder in die Höhe gebracht hat, so wird das AEG. in einem solchen Falle auf Antrag des Ehemannes seine Zustimmung zu einem Testamente versagen, durch das der Ehemann seines Anteiles am Hofe verlustig gehen soll. Auch dann, wenn der Ehemann keine anerbenberechtigten Verwandten hat und demnach den Anerben frei bestimmen könnte, wird das AEG. auf Antrag des Ehemannes seine Zustimmung zu einem Testamente, in welchem die Frau von diesem Rechte willkürlich Gebrauch macht, verweigern müssen.

Konnte das anerbengerichtliche Zustimmungsverfahren bis zum Erbfalle noch nicht durchgeführt werden, so kann jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung des AEG. nachweist, Antrag auf Zustimmung oder Versagung der Zustimmung stellen. Die Zustimmung des AEG. wird rückwirkend mit erlangter Rechtskraft wirksam.

Aufgrund des § 21 Abs. 5 EHRV. steht dem Kreisbauernführer in diesem Zustimmungsverfahren ein Beschwerderecht zu.

C. Die gesetzliche Anerbenfolge.

Schon aus der subsidiären Stellung der gesetzlichen Erbfolge beim Ehegattenerbhof gegenüber der testamentarischen Erbfolge ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die gesetzliche Erbfolge nicht als den Regelfall betrachtet. Er geht vielmehr davon aus, daß diese als Ausnahme nur dann Platz greift[52]), wenn die Ehegatten von ihrer weitgehenden Befugnis, eine abweichende Anerbenbestimmung zu treffen keinen Gebrauch gemacht haben. Die gesetzliche Anerbenfolge gilt für alle Ehegattenerbhöfe ohne Rücksicht auf die Eigentumsarten, aus denen sich der Ehegattenerbhof im Einzelfalle zusammensetzt. Das Bestreben des Gesetzgebers, das nur ausnahmsweise zugelassene Eigentum mehrerer Personen an einem Erbhof baldmöglichst in das grundsätzlich geforderte Alleineigentum einer Person zu verwandeln, findet beim Ehegattenerbhof spätestens im Erbgange seine Verwirklichung.

[52]) Hopp, a. a. O., S. 62.

Haben jedoch die Ehegatten von ihrem Rechte, den Anerben für den gemeinschaftlichen Hof in den Grenzen des § 20 bzw. 21 EHRV. zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht, so vollzieht sich der Uebergang des Alleineigentums am Hofe auf einen Anerben im gesetzlichen Erbgang.

Beim Vorversterben der Ehefrau fällt der Erbhof dem Manne als Anerben an, wobei es gleichgültig ist, aus welcher Familie der Hof stammt, oder mit wessen Mitteln der Hof in der Ehe erworben worden ist.

Die im Gesetz gebrauchte Ausdrucksweise ist ungenau[53]); denn es fällt streng genommen nicht der Erbhof an, sondern lediglich der bisherige Anteil der Frau am gemeinschaftlichen Hofe. Da der Mann bereits Eigentümer der übrigen Anteile am Hofe ist, vereinigen sich nach dem Tode der Frau nun alle Anteile in seiner Hand. Auf diesem Wege findet der Uebergang des Eigentums am Ehegattenerbhof auf den Ehemann als Alleineigentümer statt.

Handelt es sich um einen Ehegattenerbhof, der aufgrund der alleinigen Bauernfähigkeit der Frau Erbhofeigenschaft erlangt hat, so kann der nichtbauernfähige Ehemann nicht Anerbe werden. Ebenso, wie es zu Lebzeiten der Ehefrau unmöglich gewesen wäre, das Alleineigentum am Hofe auf den Ehemann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu übertragen, da zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung des AEG. erforderlich ist und diese nur beim Vorliegen einer bauernfähigen Person erteilt werden kann, so ist ein Uebergang des Alleineigentums im Erbgange auf den nicht bauernfähigen Ehemann ausgeschlossen; denn die Bauernfähigkeit ist wichtigste Voraussetzung für die Erlangung der Anerbenstellung. Der Ehemann verliert hier seinen Anteil am Hofe bereits zu Lebzeiten. Dies ist hier aber nicht als Härte anzusprechen, da ein Hof beim Fehlen der Bauernfähigkeit eines Ehegatten nur auf Antrag Erbhofeigenschaft erlangen kann. Durch die Antragstellung erklären sich die Ehegatten bereits mit dieser Rechtsfolge einverstanden.

Für die Rechtswirkungen, die sich aus dem Uebergange des Alleineigentums am Erbhof nach dem Tode der Frau auf den Ehemann ergeben, gelten die allgemeinen erbhofrechtlichen Vorschriften für den Uebergang eines Erbhofes auf den Anerben. Danach stehen den Abkömmlingen der Ehefrau aufgrund des § 30 REG. die dort vorgesehenen Unterhalts- und Versorgungsansprüche[54]) zu.

Nach Vogels[55]) Auffassung ist der Ehemann als Anerbe am erbhoffreien Vermögen nur im Rahmen des § 35 REG. beteiligt. Demnach kann der Ehemann eine Beteiligung am übrigen Nachlaß nur

[53]) Vogels, a. a. O., S. 653.
[54]) LEHG. Celle, Beschl. v. 25. 9. 1936 in RdRN. 1936, S. 1051.
[55]) Vogels, a. a. O., S. 653.

soweit verlangen, als der auf ihn nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten entfallende Anteil am Ueberschusse größer ist, als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofes. Dies bedeutet jedoch eine zu große und vom Gesetzgeber nicht gewollte Einschränkung des Erbrechtes des Ehemannes gegenüber den übrigen Erben. Vogels übersieht in diesem Zusammenhang, daß nur der Anteil der Frau am Ehegattenerbhofe im Erbgange auf den Mann als Anerben übergeht, und es sich somit nicht um den Anfall des Erbhofes als geschlossene Werteinheit an einen Anerben handelt. Infolgedessen kann der Ehemann, wenn er Anerbe geworden ist, eine Beteiligung am Ueberschusse in der Höhe verlangen, in der der auf ihn entfallende Anteil den lastenfreien Ertragswert des bisherigen Anteils der Ehefrau am gemeinschaftlichen Erbhofe übersteigt. Der Ehemann haftet als Anerbe, selbst wenn er am übrigen Nachlaß nicht beteiligt ist, für die Nachlaßverbindlichkeiten aufgrund des § 14 EHRV. als Gesamtschuldner.

Ist der Ehemann Anerbe geworden, so fällt bei seinem Tode der ganze Erbhof, wie jeder Alleineigentumserbhof, an seinen gesetzlichen Anerben, es sei denn, daß er von dem ihm als Alleineigentümer eines Erbhofes zustehenden Rechte der Anerbenbestimmung gemäß § 25 REG. Gebrauch gemacht hat.

Beim Vorversterben des Ehemannes wird aber nicht seine Ehefrau Anerbin, sondern der ganze Erbhof fällt als Einheit derjenigen Person als Anerben an, die nach dem REG. zum Anerben des Mannes berufen ist. Die Frau hat hier nicht nur nicht die Möglichkeit, Anerbin des Mannes zu werden, sondern sie verliert darüber hinaus noch ihren bisherigen Anteil am gemeinschaftlichen Erbhof bereits zu Lebzeiten. Denn es fällt nicht nur der Anteil des verstorbenen Mannes, sondern auch der Anteil der überlebenden Frau an den Anerben. Diese gesetzliche Regelung entspricht der dem Erbhofrecht eigenen Bevorzugung des Mannesstammes [56]). Es kam dem Gesetzgeber darauf an, sein Ziel, den Hof in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person zu bringen, so zu verwirklichen, daß die Rechte der Beteiligten so stark wie möglich geschont werden. Die getroffene Regelung kann für die Ehefrau nicht als Härte empfunden werden, da den Ehegatten vom Gesetzgeber eine Menge von Möglichkeiten gezeigt worden sind, wie sie diese bei der gesetzlichen Erbfolge möglicherweise auftretenden Härten abwenden können. Unterlassen die Ehegatten es, durch eine Verfügung von Todeswegen die Ehefrau zur Anerbin zu bestimmen, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß sich die Ehegatten mit der gesetzlichen Regelung einverstanden erklären. Ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Ehefrau ist dann unvermeidlich.

---

[56]) Wagemann-Hopp, a. a. O., S. 370.

Wenn der Ehemann bei einem Ehegattenerbhof, dessen wirtschaftlich bedeutenderer Teil von ihm in die Ehe eingebracht worden ist, seine Mitwirkung zu einer gemeinschaftlichen Verfügung von Todeswegen verweigert, so gibt er dadurch seinem Willen Ausdruck, den Hof im gesetzlichen Erbgange weiter in seiner Familie zu vererben. Im Rahmen des § 25 REG. kann er mit Zustimmung des AEG. auch eine einseitige Anerbenbestimmung treffen.

Um der überlebenden Ehefrau den Verlust ihres Eigentums leichter tragbar zu gestalten, gibt ihr der Gesetzgeber kraft Gesetzes das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Erbhofe. Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf ihren Anteil am Erbhofe, sondern auch auf den des Mannes und steht ihr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben zu, es sei denn, daß es durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todeswegen ausgeschlossen oder beschränkt worden ist. Während dieses gesetzliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht der überlebenden Ehefrau bis zum Erlaß der EHRV. nur in den Fällen der zusammengesetzten Ehegattenerbhöfe aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 DVO. II zustand, dagegen nicht bei den gemäß § 62 DOV. I und § 1 DVO. III entstandenen Ehegattenerbhöfen macht der § 22 Abs. 3 Satz 2 EHRV. keinen Unterschied mehr. Einen Grund für eine unterschiedliche Regelung mag der Gesetzgeber in den Durchführungsverordnungen darin gesehen haben, daß die Frau bei einem zusammengesetzten Ehegattenerbhof den Verlust des Eigentums als besondere Härte empfinden kann, weil sie früher zum Teile Alleineigentümerin der zum Erbhofe zusammengefaßten Grundstücke war. Deswegen hat er ihre Besserstellung für notwendig erachtet. In der EHRV. aber, die eine wesentliche Verbesserung der erbrechtlichen Stellung der Ehefrau mit sich bringt, hat der Gesetzgeber dieses Verwaltungs- und Nutznießungsrecht der überlebenden Ehefrau bei allen Arten von Ehegattenerbhöfen zugebilligt. Darüber hinaus hat er noch bestimmt, daß das AEG. in besonderen Fällen auf Antrag anordnen kann, daß der Ehefrau auch über das 25. Lebensjahr des Anerben hinaus die Verwaltung und Nutznießung zustehen soll. Nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat die Ehefrau gegen den Anerben Anspruch auf den Altenteil [57]), wie jede überlebende Ehefrau eines Bauern, der alleiniger Eigentümer eines Erbhofes war. Dies hat der Gesetzgeber zwar nicht ausdrücklich bestimmt, es liegt aber kein triftiger Grund vor, einer Ehefrau die zu Lebzeiten ihres Mannes Eigentumsrechte am Hofe besaß, nach seinem Tode das Altenteilsrecht abzusprechen, das jeder Witwe eines Erbhofbauern zusteht, die in keinerlei Eigentumsverhältnis zum Erbhofe stand. Wäre dies der Wille des Gesetzgebers gewesen, so hätte er eine dahingehende, ausdrückliche Regelung getroffen.

[57]) Hase in JW. 1934, S. 389 ff.

Für den Verlust ihres Erbhofanteils will Hase [58]) der Ehefrau dieselben Rechte zusprechen, die ihr bei Auflösung der Ehe aufgrund des ehelichen Güterrechtes zustehen. Eine solche Regelung steht aber im direkten Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, der bei der Schaffung der Ehegattenerbhöfe nur deshalb vom Grundsatze des Alleineigentums abgegangen ist, um möglichst viel land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz vor Zersplitterung und Ueberschuldung zu schützen. Würde der überlebenden Ehefrau also ein Geldanspruch, denn nur um einen solchen kann es sich handeln, zugesprochen, so würde das, was durch das REG. verhindert werden sollte, wieder eingeführt [59]). Auch aufgrund der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden. Es ist hier nicht der erbhoffreie Nachlaß bereichert, sondern die Bereicherung kommt vielmehr dem Anerben zugute. Sie ist zudem nicht ohne Grund erfolgt, sondern beruht auf ausdrücklicher Gesetzesbestimmung [60]). Auch von anderen Gesichtspunkten aus kann der Ehefrau keine Entschädigung zugebilligt werden; sie ist also lediglich auf das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht angewiesen.

D. Die Rechtsnatur der Anerbenfolge unter Lebenden und ihre Eingliederung in die Rechtsordnung.

Da mit dem Erbfalle das Eigentum am ganzen Erbhof beim Erbgang auf den Anerben übergeht und nicht nur der dem verstorbenen Ehegatten gehörende Anteil, so verliert die überlebende Ehefrau ihren Eigentumsanteil am Ehegattenerbhof bereits zu Lebzeiten. Diese Rechtsfolge tritt für den überlebenden Ehegatten auch in den Fällen ein, in denen die Ehegatten durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament oder die Ehefrau allein durch eine einseitige Verfügung von Todeswegen eine andere Person zum Anerben bestimmt haben als den Ehegatten. Handelt es sich um eine gemeinschaftliche Verfügung von Todeswegen, so findet hier gegen die Grundsätze des allgemeinen Rechts die Verwirklichung einer letztwilligen Verfügung bereits zu Lebzeiten des letztwillig Verfügenden statt.

Zu der Frage der Rechtsnatur dieses außergewöhnlichen Eigentumswechsels und ihrer Einordnung in die Rechtsordnung ist im Schrifttum vielfach Stellung genommen worden, ohne jedoch eine Einmütigkeit zu erzielen.

Stoll [61]) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Anfall unter Lebenden", ohne eine Einordnung in die geltende Rechtsordnung

[58]) Hase, a. a. O.
[59]) Schreiber-Lobbes, a. a. O., S. 53/54.
[60]) Hase, a. a. O.; vgk. auch Schreiber-Lobbes a. a. O., S. 53.
[61]) Stoll, Deutsches Bauernrecht, S. 97.

zu versuchen. Wöhrmann[62]) geht von den Grundsätzen des bürgerlichen Erbrechts aus, das eine Erbfolge in das Vermögen einer noch lebenden Person nicht kennt und kommt zu dem Ergebnis, daß der Anteil der überlebenden Ehefrau daher erst nach ihrem Tode an den Anerben fällt. Gegen diesen Versuch der Umdeutung der in Rede stehenden Bestimmung in einen Erbfall erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten wenden sich Gülland[63]) und Siefert[64]) mit dem Hinweis, daß diese Auslegung mit dem Gesetze in Widerspruch stehe. Aus dem Wortlaute des Gesetzes gehe eindeutig hervor, daß es sich um Rechtsübergänge unter Lebenden handelt, die sich im Erbgange vollziehen. Weil es sich hier um einen Eigentumsübergang unter Lebenden kraft Gesetzes handelt, nimmt Cammerer[65]) einen gesetzlich normierten Uebernahmevertrag an. Diese Annahme wird aber dadurch widerlegt, daß eine Willenseinigung zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Anerben nicht vorliegt. Infolgedessen kann von einem Vertrage, dessen Inhalt gesetzlich normiert ist, nicht die Rede sein[66]). Würde ein solcher Uebernahmevertrag angenommen, so würde dies, wie Cammerer selbst ausführt[67]), auch keine befriedigende Lösung der Streitfrage, wie die Regelung der Schuldenhaftung des überlebenden Ehegatten erfolgen soll, mit sich bringen. Um zu einer befriedigenden Lösung dieser Frage zu gelangen, greift Gülland[68]) auf das ältere deutsche Recht zurück. Auch er hält eine Einordnung in das bürgerliche Erbrecht wegen des dort herrschenden Grundsatzes „viventis hereditas non datur“[69]) nicht für möglich. Er sucht aber bei der Einführung der in Rede stehenden Fälle des Eintrittes der Anerbenfolge nach einem Lebenden in das allgemeine Recht an die altdeutsch-rechtlichen Anschauungen anzuknüpfen, nach denen in bestimmten Fällen ein Lebender rechtlich so behandelt wurde, als ob er gestorben wäre, und die Erbfolge nach ihm erfrüht wurde (successio anticipata). Mittels der Denkform der Analogie glaubt er den fingierten Tod des überlebenden Ehegatten mit der in Betracht kommenden Rechtslage nach dem tatsächlichen Tode des überlebenden Ehegatten hinsichtlich des Erbhofes gleichstellen zu können. Hieraus ergibt sich[70]), daß der Erbhof als Ganzes im Erbgange auf den Anerben übergeht, also auch hinsichtlich der Eigentumsanteile des überlebenden Ehegatten, als ob auch dieser gestorben wäre. Bezüglich des erbhoffreien Vermögens ist der über-

[62]) Wöhrmann, in JW. 1934, S. 401.
[63]) Gülland, Anerbenfolge unter Lebenden, in DJ. 1934, S. 576 ff.
[64]) Siefert, Das Reichserbhofrecht, S. 316.
[65]) Cammerer, in DJZ. 1934, S. 253 ff.
[66]) Schröder, Die Rechtsstellung der Ehefrau im Reichserbhofrecht, S. 44.
[67]) Cammerer, a. a. O.
[68]) Gülland, a. a. O.
[69]) = „Ein Lebender kann nicht beerbt werden“.
[70]) Vgl. Siefert, a. a. O., S. 317.

lebende Ehegatte als Miterbe nach Sonderrecht versorgungsberechtigt am Erbhofe und nach allgemeinem Recht erbberechtigt am Ueberschuß des freien Vermögens, für die Schulden haftet er als vermögensfähige Person und Miterbe nach allgemeinem Recht im Außenverhältnis den Nachlaßgläubigern gegenüber wie jeder andere Miterbe gemäß § 1967 BGB. Im Innenverhältnis hat der Anerbe die Nachlaßverbindlichkeiten zu tragen, soweit sie nicht von vornherein dem Hofe anhaften, und nicht aus dem freien Nachlaß getilgt werden können. Diese Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten kann aber im Innenverhältnis unabsehbare Schwierigkeiten bringen. Auf der anderen Seite bringt sie auch keine befriedigende Lösung der Schuldenhaftung im Außenverhältnis. Denn es besteht keine rechtliche Möglichkeit, grundsätzlich die Haftung des überlebenden Ehegatten, der bei Lebzeiten seinen Eigentumsanteil am Erbhof an den Anerben verliert, gegenüber den Nachlaßgläubigern auf den erbhoffreien Nachlaß des Erblassers zu beschränken, wie es vielleicht billig erscheinen möchte[71]).

Diese Unbilligkeiten zu beseitigen gelingt zwar auch Ledschbor[72]) nicht, der die Auffassung vertritt, daß diese Neuregelung als neues Rechtsinstitut anzusehen sei und sich gegen die Anklammerung an Vorbilder gleicher Art des älteren deutschen Rechtes wendet.

Dieser Auffassung ist deswegen der Vorzug zu geben, weil die anzuwendenden Vorschriften für den Uebergang des Eigentumsanteils des überlebenden Ehegatten aus dem Gesetz selbst entnommen sind. Sie geht davon aus, daß es sich nach dem Wortlaute des Gesetzes um eine ohne Vertrag kraft Gesetzes erfolgende Uebertragung des Eigentums an einem Erbhofanteil von einer noch lebenden Person auf eine andere handelt. Eine solche Eigentumsübertragung ist aber auch in § 22 Abs. 2 REG. vorgesehen. Es fällt hier, wenn jemand bereits Eigentümer eines Erbhofes ist, und gleichzeitig zum Anerben berufen wird, mit Annahme des angefallenen Hofes der eigene Erbhof dem nächstberufenen Anerben des Erblassers an. Da der übertragene Hof nicht zum Nachlaß gehört, haftet der Erwerber nicht für die auf dem anderen Hofe ruhenden Nachlaßverbindlichkeiten.

Um für die Betroffenen Unbilligkeiten zu vermeiden, bestimmt § 22 Abs. 3 REG., daß das AEG. zu bestimmen hat, in welcher Höhe der Nächstberufene verpflichtet ist, den Anerben von den Nachlaßverbindlichkeiten und den mit dem übertragenen Hofe zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten zu befreien. In Höhe des festgesetzten Betrages haftet er auch gegenüber den Gläubigern.

---

71) Gülland, a. a. O.

72) Ledschbor, Die Anerbenfolge in den Erbhof des überlebenden Ehegatten bei dessen Lebzeiten, in DJ. S. 871 ff. 1934.

Aufgrund rechtssystematischer Betrachtung dieser gleichgelagerten Fälle folgert Ledschbor[73]), daß der überlebende Ehegatte Schuldner der mit dem Erbhofanteil zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten bleibt, und das AEG. zu bestimmen hat, in welcher Höhe der Anerbe ihn von seinen Verbindlichkeiten zu befreien hat. Beim Ausgleich im Innenverhältnis der Erben des erstverstorbenen Ehegatten braucht sich der Anerbe nicht den Anteil des überlebenden Ehegatten am Hofe anrechnen zu lassen, da er sich auf seinen Anteil am erbhoffreien Nachlaß nur das anrechnen zu lassen braucht, was er durch den Anfall des Hofes aus dem Nachlasse erhalten hat[74]), zu welchem aber der Anteil des überlebenden Ehegatten nicht gehört.

Durch die anerbengerichtliche Festsetzung der vom Anerben zu tragenden Verbindlichkeiten werden die sich sonst bei der Schuldenregelung ergebenden Schwierigkeiten im Innenverhältnis beseitigt. Ferner ergibt sich aus der rechtsähnlichen Anwendung des § 22 REG., daß die Vorschriften des BGB. über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft entsprechende Anwendung finden. Der Nachweis des Ueberganges der Erbhofanteile des überlebenden Ehegatten auf den Anerben erfolgt durch Erbschein. Der Gesetzgeber hat eine dahingehende Bestimmung ausdrücklich in § 15 Abs. 3 EHRV. getroffen.

Da die von Ledschbor vertretene Auffassung in jeder Beziehung der Sachlage gerecht wird, ohne mit besonderen juristischen Konstruktionen zu arbeiten, wie mit der Fiktion des Todes des überlebenden Ehegatten, die dem geltenden Rechte fremd ist, so ist ihr vor der Auffassung Güllands der Vorzug zu geben.

III. Kapitel:

Der Ehegattenerbhof nach der Scheidung der Ehe.

A. Der Einfluß der Ehescheidung auf die Erbhofeigenschaft des Ehegattenerbhofes.

Für das Recht auf Scheidung einer Bauernehe gelten ausnahmslos die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, wenn auch das erkennende Gericht gerade dann, wenn es sich um eine Bauernehe handelt, einen etwas strengeren Maßstab an die Handlungsweise, die zur Scheidung der Ehe führen kann, wird anlegen müssen, als dies vielleicht in anderen Fällen erforderlich ist. Denn an die Ehrbarkeit des Bauern müssen strenge Anforderungen gestellt werden. Einem standesbewußten, ehrbaren Bauern kann die Fortsetzung einer Ehe mit

[73]) Ledschbor, a. a. O.

[74]) So auch Vogels, a. a. O., S. 657; Kammerer in DJZ. 1934, S. 257; anders Gülland, in DJ. 1934, S. 580.

einem nichtswürdig gegen die bäuerliche Standesehre verstoßenden Ehegatten nicht zugemutet werden, was bei einem außerhalb des Bauernstandes stehenden auf geringere Bedenken stoßen würde. Weigert sich z. B. die Frau eines Bauern ohne jeden triftigen Grund, ihrem Manne Kinder zu gebären, so ist hierin eine schwere Eheverfehlung zu erblicken [75]), die gerade bei einer Bauernehe im Hinblick auf die vornehme Aufgabe des Bauernstandes untragbar ist. Denn das Verhalten der Frau zeugt von einer Verkennung des Wesens der heutigen Ehe und bedeutet einen schweren Verstoß gegen ihre Pflichten als standesbewußte Bäuerin. Gerade dem Bauern als Blutquelle des deutschen Volkes ist die hohe Pflicht auferlegt, diesen Blutstrom nicht zum Versiegen zu bringen. Bei einem solchen pflichtwidrigen Verhalten, das zur Zerrüttung der Ehe führt, ist dem Bauern die Möglichkeit nicht zu versagen, durch Eingehung einer neuen Ehe den an ihn gestellten Aufgaben gerecht zu werden.

Werden nun Ehegatten, die Eigentümer eines Ehegattenerbhofes sind, geschieden, so erhebt sich die Frage, in welcher Weise sich die rechtskräftig geschiedenen Ehegatten über den gemeinschaftlichen Erbhof auseinandersetzen können.

Mit Recht haben sich einige Gerichte darüber Sorge gemacht, wie sich in einem solchen Falle die Auseinandersetzung zu vollziehen habe. Denn bislang stand es nicht einmal gesetzlich fest, ob einem Ehegattenerbhof nach Rechtskraft des Scheidungsurteils die Erbhofeigenschaft erhalten bleibe oder ob mit rechtskräftiger Scheidung auch die erbhofmäßige Bindung des Hofes wegfalle. Zu dieser im Schrifttum und in der Rechtsprechung viel erörterten und bestrittenen Frage hat der Gesetzgeber erst in der EHRV. Stellung genommen.

Wenn auch Ehescheidungen in bäuerlichen Kreisen verhältnismäßig selten sind, so mußten doch die Gerichte sehr bald bei der großen Zahl von Ehegattenerbhöfen zu dieser Frage Stellung nehmen. In seinem Beschluß vom 31. 10. 1935 hat das REHG, [76]) sich für das Fortbestehen der Erbhofeigenschaft nach erfolgter Scheidung der Ehegatten entschieden und diese Stellungnahme eingehend begründet. Das REG. ist von dem Bestreben beherrscht, einmal entstandene Erbhöfe möglichst als solche zu erhalten. Dieser Grundsatz muß auch auf Ehegattenerbhöfe Anwendung finden, zumindest aber auf die Ehegattenerbhöfe, die aufgrund der §§ 62 DVO. I und 1 DVO. III zur Entstehung gelangt sind. Denn hier handelt es sich gewöhnlich um Besitzungen, die von einem der Ehegatten in die Ehe eingebracht worden sind. Es würde dem Sinne und Zwecke des REG. widersprechen, wenn ein solcher Hof, der Stammsitz einer Familie ist,

[75]) LG. Köslin, III. Ziv. Kammer, Urteil vom 9. 8. 1935 in JW. 1936, S. 1160.
[76]) REHGE. vom 31. 10. 1935, 2. Bd., S. 126.

deswegen die Erbhofeigenschaft verlieren sollte, weil die Ehe durch die Scheidung aufgelöst worden ist; denn die Ziele, die das REG. verfolgt, gehen gerade dahin, den angestammten Hof der Familie durch Jahrhunderte zu erhalten und so ein gesundes und lebenstarkes Bauerntum zu schaffen.

In seinem Beschluß vom 5. 11. 1935 [77]) kommt das REHG. aufgrund der gleichen Erwägungen zu der Entscheidung, daß die obigen Ausführungen für alle Ehegattenerbhöfe gelten und für alle zu demselben Ergebnis führen, daß die Scheidung die Erbhofeigenschaft nicht vernichtet.

Eine andere Auffassung vertrat Wöhrmann [78]) mit der Begründung, daß die erbhofmäßige Bindung des Eigentums nur deshalb bestehe, weil die eheliche Bindung der Eigentümer bestehe. Falle die eheliche Bindung fort, so höre auch die erbhofmäßige Bindung auf. Wenn daher die Ehe der Ehegatten geschieden werde, verliere auch der Erbhof seine Erbhofeigenschaft und werde freies Vermögen der Ehegatten. Eine vollgültige Ehe sei daher Voraussetzung für die Entstehung und für den Fortbestand der Erbhofeigenschaft eines solchen Hofes.

Dieser Auffassung Wöhrmanns stimmten auch Siefert [79]), Hennig [80]), Herminghausen [81]) u. a. bei. Herminghausen sieht eine grobe Unbilligkeit für den einen Teil der geschiedenen Ehegatten oder gar für beide Teile, die durch den Zweck, der mit dem Gesetz verfolgt wird, nicht gerechtfertigt sei, darin, daß man nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe den von beiden Ehegatten zusammengetragenen oder gemeinschaftlich erworbenen Grundbesitz auch weiterhin als Einheit fortbestehen lasse. Auch das LEHG. Celle [82]) vertrat in seiner ständigen Rechtsprechung die Auffassung, daß mit rechtskräftiger Scheidung der Verlust der Erbhofeigenschaft verbunden sei.

Diese Rechtsfolge beschränkt dagegen ein anderer Teil des Schrifttums lediglich auf die zusammengesetzten Ehegattenerbhöfe des § 5 DVO. II. Wagemann-Hopp [83]) hebt hervor, daß zwar das Gesetz das Bestreben zeige, wie auch § 16 REG. erkennen lasse, die Erbhofeigenschaft eines einmal entstandenen Erbhofes möglichst zu erhalten. Dies sei aber bei den zusammengesetzten Ehegattenerbhöfen nach erfolgter Ehescheidung undurchführbar, da die bestehende Ehe das einzige Band sei, das rechtlich die zum Erbhof erhobene

---

[77]) REHGE. vom 5. 11. 1935, 2. Bd., S. 185.

[78]) Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht, S. 92.

[79]) Siefert, Das Reichserbhofrecht, S. 320.

[80]) Hennig, Das Reichserbhofrecht, S. 241.

[81]) Herminghausen, Einige Fragen aus dem Erbhofrecht, DJ. 1934, S. 674 ff.

[82]) LEHG. Celle, Beschlüsse vom 30. 8. 1934 und 25. 1. 1935 in JW. 1935, S. 1500.

[83]) Wagemann-Hopp, a. a. O., S. 368.

Wirtschaftseinheit zusammenhalte. Mit rechtskräftiger Scheidung werde daher ohne weiteres das Alleineigentum der Ehegatten wiederhergestellt. Im Falle des § 62 DVO. I bleibe aber trotz der Ehescheidung die Gemeinschaft des Eigentums bestehen. Diese rechtfertige die Aufrechterhaltung der Erbhofeigenschaft.

Eine solche unterschiedliche Regelung ist aber insofern verfehlt, als hier im Falle der §§ 62 DVO. I und 1. DVO. III dem einen Ehegatten ein Opfer im Interesse des Volksganzen zugemutet wird, während im Falle des § 5 DOV. II jeder Ehegatte seine eigenen Interessen im vollen Umfange vertreten kann. Der Hof aber, der Stammsitz eines Bauerngeschlechtes hätte sein können, zerfällt in seine Bestandteile und verliert so den Wert, den er als Wirtschaftseinheit für das deutsche Volk besaß.

Als einziger verneint Münzel [84]), ebenso wie das REHG., einen Einfluß der Ehescheidung auf den Fortbestand der Erbhofeigenschaft des Ehegattenerbhofes. Nach der Gegenüberstellung der Interessen der Allgemeinheit und der Einzelinteressen der geschiedenen Ehegatten kommt er zu dem Ergebnis, daß es dem Sinne der REG. entspreche, wenn von der Ehefrau im Falle der Ehescheidung ein Opfer verlangt wird, um die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes aufrechterhalten zu können. Die Ehefrau müsse bei allen Arten des Ehegattenerbhofes, gleichgültig, ob er sich aus Gesamtgut, Miteigentum oder Alleineigentum zusammensetzt, auf ihre Auseinandersetzungsansprüche verzichten. Münzel geht hier wohl zu weit und setzt sich so mit den Zielen des Gesetzgebers in Widerspruch. Er räumt dem Manne uneingeschränkte Herrschaft über den Erbhof ein und erweitert so die ihm schon vom Gesetzgeber gegebene bevorzugte Stellung. Leistet die Frau in jedem Falle Verzicht, so würde dies in den Fällen, wo der Erbhof aus ihrer Familie stammt und sich womöglich schon seit Jahrhunderten von Geschlecht zu Geschlecht in ihrer Familie vererbt hat, dazu führen, daß der angestammte Hof, besonders nach kinderloser Ehe, an die Familie des Mannes fallen würde. Dies steht aber zum Bestreben des REG., den Hof dem angestammten Bauerngeschlechte zu erhalten und den Uebergang in eine andere Familie möglichst zu erschweren, im Widerspruch. Denn nur um dies zu verhindern, gehen in der Anerbenordnung nicht nur die Söhne, sondern auch die Brüder des Erblassers und deren männliche Abkömmlinge den eigenen Töchtern vor. Die Möglichkeit, beim Ehegattenerbhof durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament eine andere Anerbenbestimmung zu treffen, ist kein Abweichen des Gesetzgebers von diesem Grundsatz, sondern bedeutet lediglich ein Entgegenkommen zur Vermeidung von Härten bei der Ueberführung des Ehegattenerbhofes in das Alleineigentum eines Anerben.

[84]) Münzel, in JW. 1934, S. 2566.

In Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des REHG. bestimmt § 23 EHRV., daß die Erbhofeigenschaft eines Ehegattenerbhofes, gleichgültig, ob es sich um einen aufgrund der §§ 17, 18 oder 25 EHRV.[85]) entstandenen Ehegattenerbhof handelt, nicht durch die rechtskräftige Scheidung der Ehe der Eigentümer berührt wird.

Durch diese gesetzliche Regelung hat der Gesetzgeber seine Entscheidung in der für die Praxis so bedeutungsvollen und im Schrifttum so umstrittenen Frage gefällt. Es ist zwar richtig, daß der Gesetzgeber nur von dem Gesichtspunkt aus vom Erfordernis des Alleineigentums am Erbhofe absehen konnte, daß die Grundstücke, die sich in irgend einer Form im Eigentume von Ehegatten befinden, durch die eheliche Bindung der Eigentümer gewissermaßen zu einer Einheit geworden sind. Dies vermag die Nachteile, die sonst das Miteigentum mehrerer Personen an einem Erbhofe mit sich bringen würde, auszugleichen. Wenn nun ein solcher Hof einmal dem Schutze des REG. unterstellt ist, so liegt es im Interesse der Allgemeinheit, diesem Hofe die Erbhofeigenschaft zu erhalten. Denn nur so kann er dem auf ihm verwurzelten Bauerngeschlechte erhalten bleiben. Wenn mit dem Wegfalle der ehelichen auch die erbhofmäßige Bindung des Ehegattenerbhofes wegfallen würde, so würde dies in den meisten Fällen unweigerlich zu einer Zersplitterung des Hofes führen. Damit wäre aber der Grund und Boden, auf dem ein gesundes, starkes Bauerngeschlecht für die Zukunft hätte festen Fuß fassen können, wieder zur Ware herabgewürdigt worden, welchen Charakter er zur Zeit der liberalistisch-individualistischen Rechtsauffassung angenommen hatte. Der Lebensraum des deutschen Volkes ist zu eng, als daß auf einen so wertvollen Bestandteil desselben nur deswegen Verzicht geleistet werden könnte, weil eine Aufrechterhaltung der Erbhofeigenschaft gegebenenfalls mit Schwierigkeiten verbunden und Härten für einen der geschiedenen Ehegatten mit sich bringen könnte. Nach dem vom Nationalsozialismus stark betonten Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" kann von jedem Volksgenossen zum Wohle des Volksganzen ein Opfer verlangt werden. Dieses muß natürlich für den Betroffenen tragbar und nach Möglichkeit verständlich sein.

Will der Gesetzgeber die Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes aus eigenem Boden und die Bluterneuerung durch den Bauernstand, die er sich als Ziel gesetzt hat, durch dieses Gesetzeswerk erreichen, so konnte er nur zu der Entscheidung gelangen, daß ein Hof, der einmal Erbhofeigenschaft erlangt hat, diese nicht verlieren darf. Ein Verlust der Erbhofeigenschaft kann nur dann zugegeben werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen für einen Erbhof fortfallen, was durch Enteignung von Grundstücken oder Natur-

[85]) Früher §§ 62 DVO. I, 5 DVO. II und 1 DVO. III.

katastrophen hervorgerufen werden kann. Beim Fortfall der persönlichen Voraussetzungen aber hat der Gesetzgeber auch für den Fall des § 15 REG. das Fortbestehen der Erbhofeigenschaft bejaht. Selbst dann, wenn der Eigentümer ohne eigenes Verschulden die Bauernfähigkeit verloren hat, verliert der Erbhof die Erbhofeigenschaft nicht, obgleich dies für den Betroffenen große Härten bringen kann, wenn weder ein Ehegatte noch ein Anerbe vorhanden ist, und er so u. U. sein Eigentum am Hofe verliert.

B. Das Auseinandersetzungsverfahren nach rechtskräftiger Ehescheidung.

Bis zur Ergänzung des REG. durch die EHVfO. erschienen die Schwierigkeiten, die sich einer Auseinandersetzung über den Ehegattenerbhof den geschiedenen Ehegatten entgegenstellten fast unüberwindlich. Zu deren Behebung hat der Gesetzgeber in der EHVfO. ein besonderes anerbengerichtliches Verfahren zur Auseinandersetzung über den Ehegattenerbhof geschaffen, dessen Anwendung ein rechtskräftiges Scheidungsurteil voraussetzt. Verfahrensmäßig knüpft diese Regelung an den Gedanken der gütlichen Einigung zwischen den geschiedenen Ehegatten an[86]). Ein Verzicht auf die Auseinandersetzung, wie Münzel[87]) ihn von der geschiedenen Ehefrau fordert, ist für diese unratsam, da der Hof gemäß § 22 EHRV. beim Tode des Mannes derjenigen Person anfällt, die nach dem REG. zum Anerben des Mannes berufen ist. Die Frau läuft also Gefahr, wenn die Auseinandersetzung unterbleibt, ihres Anteils am Hofe verlustig zu gehen[88]), was gerade dann eine besondere Härte für sie bedeuten würde, wenn die Ehe kinderlos war, oder aber Kinder aus einer früheren Ehe des Mannes vorhanden sind. Erklärt sich allerdings der geschiedene Ehemann zu einer anderen Bestimmung des Anerben in einem Erbvertrage bereit, so bringt ein Verzicht auf die Auseinandersetzung diese nachteiligen Folgen nicht mit sich.

Auch das REHG. hält bereits in seinem Beschluß vom 31. 10. 1935[89]) eine gütliche Einigung für die beste Lösung, die durch Einwirkung des AEG. und der Organe des Reichsnährstandes anzustreben seien. Der Widerstand gegen eine gütliche Einigung wird aber, obwohl sie nur dem eigenen Besten der geschiedenen Ehegatten dient, in den meisten Fällen recht erheblich sein. Denn es stehen sich er-

---

[86]) Hopp, a. a. O., S. 266.
[87]) Münzel, a. a. O.
[88]) Vogels, a. a. O., S. 895.
[89]) REHGE. vom 31. 10. 1935, 2. Bd., S. 126 ff.

fahrungsgemäß geschiedene Ehegatten meist feindlich gegenüber, und ein jeder befürchtet, vom anderen übervorteilt zu werden. Allerdings dürfte man annehmen, daß bereits das Vorhandensein der ganzen gesetzlichen Regelung die Bereitschaft der geschiedenen Ehegatten zu einer erbhofrechtlich tragbaren Auseinandersetzung im Wege der gütlichen Einigung wesentlich fördern wird [90]); denn durch die gesetzliche Regelung wird den Ehegatten der Weg über die Auseinandersetzungszwangsversteigerung fast unmöglich gemacht, da der in diesem Versteigerungsverfahren zu erteilende Zuschlag aufgrund des § 37 REG. der anerbengerichtlichen Zustimmung bedarf [91]). Das AEG. wird außerdem diese wohl nur dann erteilen, wenn einer der geschiedenen Ehegatten oder eine anerbenberechtigte Person Meistbietender geblieben ist. Wenn es sich aber um einen alten Familienstammsitz des einen Ehegatten handelt, so wird auch in diesem Falle das AEG. in der Regel seine Zustimmung versagen müssen, wenn der andere Ehegatte Meistbietender geblieben ist, um den Uebergang des Hofes in eine andere Familie zu verhindern.

Kommt eine gütliche Einigung zwischen den geschiedenen Ehegatten zustande, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der anerbengerichtlichen Genehmigung. Das AEG. kann diese Genehmigung jedoch nur dann erteilen, wenn der Auseinandersetzungsvertrag dem Grundgedanken des REG. entspricht. Ein Vertrag, der ohne jeden zwingenden Grund die Erbhofeigenschaft zerstört, oder den Hof über ein tragbares Maß hinaus belastet oder eine Veräußerung desselben vorsieht, kann vom AEG. nicht genehmigt werden. In solchen Fällen wird es aber stets möglich sein, bei der Verhandlung vor dem AEG. so auf die Beteiligten einzuwirken, daß sie gewillt sind, den Auseinandersetzungsvertrag so abzuändern, daß er dem Sinn und Zweck des REG. entspricht [92]).

Sollten sich trotz aller Vorteile, die die gütliche Einigung bietet, die geschiedenen Ehegatten nicht dazu bereitfinden, oder glaubt das AEG. die erzielte gütliche Einigung nicht genehmigen zu können, so leitet das AEG. auf Antrag eines der geschiedenen Ehegatten das Verfahren zur Auseinandersetzung ein. Dieses Auseinandersetzungsverfahren hat in den Vorschriften der §§ 67—72 EHVfO. seine gesetzliche Regelung gefunden. Es wird nicht von Amtswegen eingeleitet, sondern setzt einen dahingehenden Antrag eines der geschiedenen Ehegatten beim AEG. voraus. Gemäß § 68 EHVfO. hat das AEG. den Antragsteller und den anderen Ehegatten unter Mitteilung des gestellten Antrages zu einem anberaumten Verhandlungs-

[90]) Hopp, a. a. O., S. 266.

[91]) Pfundtner-Neubert, Bd. 2, B, 21 EHVfO. zu § 67.

[92]) Dobinsky, Das anerbengerichtliche Verfahren zur Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof bei Ehescheidung. In JW. 1937, S. 973 ff.

termin zu laden. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen und mit dem Hinweis erfolgen, daß auch im Falle des Ausbleibens eines der Ehegatten über die Auseinandersetzung verhandelt wird.

In diesem Verhandlungstermin soll das Gericht zunächst versuchen, die geschiedenen Ehegatten dahin zu beeinflussen, daß sie sich zu einer gütlichen Einigung bereit erklären und sich hinsichtlich des Erbhofes in einer Weise einigen, daß der Auseinandersetzungsvertrag die Genehmigung des AEG. finden kann.

Bei geschickter Einwirkung des AEG. wird es wohl in den meisten Fällen möglich sein, den geschiedenen Ehegatten die Vorteile einer gütlichen Einigung klarzumachen und sie zur Einwilligung in eine solche Einigung zu bewegen. Dem Gericht ist durch das Gesetz eine Fülle von Machtmitteln in die Hand gegeben; es sind ihm in keiner Weise durch unnötige formale Bestimmungen Schranken gesetzt, sodaß es frei, je nach Lage des Einzelfalles, eine für beide Ehegatten billige und verständliche Regelung wird finden können. Hierbei wird es sich in die Lage eines jeden der geschiedenen Ehegatten versetzen müssen, um so einen Weg zu zeigen, den beide gehen können, ohne das Gefühl zu haben, daß sie das Opfer einer ungerechten und unbilligen Entscheidung geworden sind[93]), und ohne daß die erzielte Einigung den Zielen des RG. zuwiderläuft.

Ist der Versuch, eine gütliche Einigung herbeizuführen, von Erfolg gekrönt, so beurkundet das AEG. den Auseinandersetzungsvertrag und die Auflassung und entscheidet über die Genehmigung. Unterzeichnet wird die Niederschrift über die Aufnahme der Urkunde von den beiden geschiedenen Ehegatten sowie vom Vorsitzenden des AEG. und den bäuerlichen Beisitzern. Hat die erteilte Genehmigung Rechtskraft erlangt, so ersucht der Vorsitzende des AEG. das Grundbuchamt von Amtswegen um Vornahme der erforderlichen Eintragungen im Grundbuch.

Ist eine gütliche Einigung trotz dahin gerichteter Einwirkung durch das AEG. nicht erzielt worden, oder hat sie die Genehmigung des AEG. nicht finden können, so macht dieses den geschiedenen Ehegatten einen Auseinandersetzungsvorschlag. In diesem Vorschlag soll das AEG. die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen regeln, und zwar soweit es die Lage des Einzelfalles rechtfertigt, in Anlehnung an die §§ 1477 Abs. 2 und 1478 BGB. Hierbei kann auch eine Teilung des Erbhofes, insbesondere zur Bildung mehrerer Erbhöfe vorgesehen werden. Die Regelung ist nach Möglichkeit so zu treffen, daß die Erbhofeigenschaft des Anwesens nicht verloren geht. Der Erbhof oder die entstehenden Erbhöfe dürfen nicht unnötig belastet werden.

---

[93]) Vogels, a. a. O., S. 896.

Der Vorschlag ist den geschiedenen Ehegatten und dem Kreisbauernführer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Aeußerung zuzustellen. Nach Ablauf der Aeußerungsfrist erläßt das AEG. einen mit Gründen versehenen, dem Auseinandersetzungsvorschlag entsprechenden Auseinandersetzungsbeschluß. Gegen diesen steht beiden Ehegatten und dem Kreisbauernführer, der dafür Sorge zu tragen hat, daß die Belange des Hofes genügend geachtet werden, ein Beschwerderecht zu.

Will das AEG. in wesentlichen Punkten in seinem Beschluß von seinem, den Ehegatten und dem Kreisbauernführer zugestellten Vorschlage abweichen, so sind die Beteiligten zuvor zu einem neuen Verhandlungstermin zu laden.

Wird der Auseinandersetzungsbeschluß rechtskräftig, so ist er für die geschiedenen Ehegatten ebenso verbindlich wie eine rechtsgeschäftliche Erklärung gleichen Inhalts. Der Vorsitzende des AEG. ersucht sodann das Grundbuchamt von Amtswegen um Vornahme der erforderlichen Eintragungen im Grundbuch.

C. Der Auseinandersetzungsvorschlag des Anerbengerichts.

Wohl in den meisten Fällen, in denen die Ehescheidung der Eigentümer eines Ehegattenerbhofes Rechtskraft erlangt hat, wird sich das AEG. mit der Auseinandersetzung über den gemeinschaftlichen Erbhof befassen müssen, sei es, daß es sich um die Genehmigung einer gütlichen Einigung zwischen den Ehegatten handelt, sei es, daß einer der Ehegatten den Antrag auf Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens gestellt hat. Die Gesichtspunkte, von denen das AEG. ausgehen muß, sind in den beiden Fällen die gleichen. Die EHVdO. beschränkt sich darauf, in § 70 dem AEG. einige allgemeine Richtlinien zu geben, da bei der Vielgestaltigkeit der Fälle eine systematische Regelung unmöglich war[94]). Es soll hier eine Darlegung der wichtigsten Punkte, die das AEG. bei seinem Auseinandersetzungsvorschlag zu beachten hat, versucht werden.

Wird das AEG. vor die Aufgabe gestellt, den Ehegatten einen Vorschlag für die Auseinandersetzung zu machen, so hat es nach Möglichkeit eine Regelung zu finden, durch die die Erbhofeigenschaft des Anwesens nicht verloren geht. Erstrebenswert ist daher die Uebernahme des Hofes durch einen der Ehegatten. Bei der Entscheidung der Frage, auf welchen Ehegatten das Alleineigentum am Hofe übertragen werden soll, wird das AEG. prüfen müssen, ob es sich im gegebenen Falle um einen aufgrund des § 17 oder des § 18 EHRV. entstandenen Ehegattenerbhof handelt.

[94]) Hopp, a. a. O., S. 270.

Bei einem Ehegattenerbhof gemäß § 17 EHRV. wird das AEG. um dem Grundsatz der Verbundenheit von Blut und Boden gerecht werden zu können, feststellen müssen, ob der Hof Stammsitz der Familie eines der Ehegatten ist oder ob die Ehegatten ihn mit gemeinsamen Mitteln oder mit denen eines Ehegatten erworben haben oder auf welchem Wege er sonst in das gemeinsame Eigentum der Ehegatten gelangt ist.

Handelt es sich um einen zusammengesetzten Ehegattenerbhof gemäß § 18 EHRV., so hat das Gericht zu prüfen, wie groß die Eigentumsanteile der einzelnen Ehegatten am Hofe sind, und wieviel beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehört. Ferner ist zu untersuchen, ob Grundstücke in die Ehe eingebracht worden sind, oder ob einer der Ehegatten mit seinen Mitteln solche erworben hat. Von Wichtigkeit für die Entscheidung des AEG. kann auch die Frage sein, welche Bedeutung die Arbeitsleistung für den Hof und seinen jetzigen Stand hat[95]).

In beiden Fällen wird das Gericht die persönlichen Eigenschaften beider Ehegatten prüfen müssen. Eine Uebertragung des Alleineigentums am Hofe auf einen der Ehegatten kann nur dann stattfinden, wenn dieser seiner Person nach die Gewähr dafür bietet, daß er die Fähigkeit besitzt, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Neben diesen beruflichen Eigenschaften werden aber auch die Charaktereigenschaften zu werten sein[96]). In den meisten Fällen werden wohl die Ehescheidungsakten über den Charakter der Ehegatten wertvolle Aufschlüsse geben können. Daher wäre es zweckmäßig, wenn das Gericht, das sich mit der Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof zu befassen hat, von Amtswegen die Ehescheidungsakten anfordern würde.

Ausschlaggebend für die Beschlußfassung des Gerichts können ferner die sonstigen Verhältnisse der Ehegatten sein. Besitzen die Ehegatten noch ein umfangreiches, erbhoffreies Vermögen, so wird dies die Auseinandersetzung wesentlich erleichtern, besonders wenn die Zukunft eines der Ehegatten anderweitig sichergestellt ist[97]).

Nur ausnahmsweise wird das AEG. in seinem Vorschlage Teilung des Erbhofes vorsehen. Dies wird wohl nur dann geschehen können, wenn auch die einzelnen Teile erbhoffähig sind, oder doch wenigstens in der Hand eines Ehegatten ein Erbhof erhalten bleibt.

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, so ist bei gegebener Wirtschaftsfähigkeit eines der Kinder die Möglichkeit ins Auge zu fassen, das Eigentum am Hofe auf dieses zu übertragen. Dabei wird die Bestellung bestimmter Ausgedingsleistungen für jeden Elternteil, be-

---

[95]) Hopp, a. a. O., S. 70.
[96]) Dobinsky, a. a. O., S. 975.
[97]) Hopp, a. a. O., S. 70.

züglich des einen vielleicht in einer Natural- oder Geldrente[98]) vorzusehen sein. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der eine Ehegatte nicht bauernfähig ist und der andere Ehegatte aufgrund der ehelichen Verfehlungen, die zur Scheidung der Ehe geführt haben, seine Ehrbarkeit verloren hat und ihm aus diesem Grunde die Bauernfähigkeit abgesprochen worden ist. Hier ist die Uebertragung des Alleineigentums auf einen der Ehegatten nicht möglich, da eine solche Uebertragung das Vorliegen einer bauernfähigen Person voraussetzt.

Hat das Gericht nach Abwägung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Ehegatten zum Erbhof und nach der Gegenüberstellung der beruflichen und charakterlichen Eigenschaften beschlossen, auf welchen Ehegatten das Eigentum übertragen werden soll, so erhebt sich die Frage, ob und in welcher Weise der andere Ehegatte zu entschädigen ist.

Ist der Erbhof Bestandteil einer ehelichen Gütergemeinschaft, die durch die Ehescheidung aufgehoben wird[99]), so wird eine Auseinandersetzung in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 1472 ff. BGB. vorzuschlagen sein. Aufgrund dieser Vorschriften hat jeder Ehegatte das Recht, gegen Ersatz des Wertes diejenigen Gegenstände gemäß § 1477 BGB. zu übernehmen, welche er in die Gemeinschaft eingebracht hat. Demnach kann der Ehegatte, der den Hof in die Ehe eingebracht hat, diesen gegen Wertersatz wieder übernehmen. Stoll[100]) glaubt, daß der Ehegatte zu einem Wertersatz nicht verpflichtet sei, denn der Hof wäre auch ohne Ehe sein Erbhof geworden und nach dem Sinne des REG. soll der Ehegatte an ihm keinen Anteil haben. In seinem Vorschlag hat sich das Gericht aber nicht streng an diese Vorschriften zu halten, sondern kann nach freiem Ermessen je nach Lage der tatsächlichen Umstände eine billige Entscheidung fällen.

Der § 1487 BGB. sieht eine besondere Erleichterung für den anderen Ehegatten vor, wenn die Ehe aus alleinigem Verschulden eines Ehegatten geschieden worden ist. Er kann von dem schuldig geschiedenen Ehegatten verlangen, daß jedem von ihnen der Wert desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Stammt der Hof vonseiten des Mannes, und die Ehe ist aus alleinigen Verschulden der Frau geschieden worden, so kann der Mann die Uebernahme des von ihm in die Ehe eingebrachten Hofes verlangen, ohne daß er selbst zu einer Erstattung des Wertes verpflichtet wäre[101]). Wird der Mann allein für schuldig erklärt und die Frau verzichtet auf das ihr zustehende Recht des § 1478 BGB. oder wird die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden, so kann

---

[98]) Hopp, a. a. O., S. 70.
[99]) RGRKom. § 1468 Erl. 1.
[100]) Stoll, a. a. O., S. 96.
[101]) Vogels, a. a. O., S. 657.

der Hof nur gegen Wertersatz übernommen werden[102]). Eine Entschädigung des weichenden Ehegatten wird in diesen Fällen nur dann erforderlich sein, wenn das freie Vermögen der Ehegatten nicht dazu ausreicht, eine den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften gerecht werdende Auseinandersetzung vorzunehmen, wobei an die Stelle des Hofes der Geldwert desselben zu setzen ist.

Steht der Ehegattenerbhof im Miteigentum der Ehegatten nach Bruchteilen, so muß das Gericht den Ehegatten einen Auseinandersetzungsvorschlag machen, der die Rechte beider Ehegatten wahrnimmt, ohne sich an die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften anlehnen zu können.

Handelt es sich um einen Ehegattenerbhof gemäß § 18 EHRV., so gilt das gleiche, was für die im Bruchteilseigentum der Ehegatten stehenden Höfe gesagt ist.

In den meisten Fällen werden wohl die allgemeinen Vorschriften kaum zu einer befriedigenden Auseinandersetzung über den Ehegattenerbhof führen. Dies war auch der Grund, warum der Gesetzgeber bei der großen Zahl der zu berücksichtigenden, im Einzelfalle so verschieden gelagerten Verhältnisse, von einer systematischen Regelung hat Abstand nehmen müssen. Die weitgehenden Befugnisse, die er dem AEG. zur Durchführung der Auseinandersetzung übertragen hat, werden wohl in den meisten Fällen zu einer befriedigenden Lösung führen.

Auch die Frage, in welcher Weise der weichende Ehegatte zu entschädigen sei, hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Er hat lediglich bestimmt, daß der Erbhof bzw. die neuentstehenden Erbhöfe nicht übermäßig belastet werden dürfen. In den meisten Fällen, in denen das Alleineigentum auf einen der Ehegatten übertragen wird, wird das Gericht für den weichenden Ehegatten als Abfindung eine feste unverzinsliche, in Raten zu zahlende Geldleistung festsetzen oder ihm eine Geldrente aussetzen. Diese müssen aber so bemessen werden, daß der Hof nicht über seine Kräfte belastet wird[103]). An sich wäre auch die Eintragung einer Hypothek für den vom Hofe weichenden Ehegatten möglich, wenn hierdurch nicht eine übermäßige Belastung des Hofes stattfindet. Ein wichtiger Grund, der diese Belastung rechtfertigen könnte, dürfte bei der Ehescheidung vorliegen, obgleich dies mit Rücksicht auf den Charakter der Hypothek als einer Dauerlast nicht als zweckdienlich erscheint[104]). In welcher Art eine Abfindung dem weichenden Ehegatten zuzuerkennen ist, wird das Gericht am besten aufgrund der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten beurteilen können.

---

[102]) Vogels, a. a. O.
[103]) Pfundtner-Neubert, a. a. O., Anm. 4 zu § 70 EHVfO.
[104]) Dobinsky, a. a. O., S. 976.

Lebenslauf.

Am 29. April 1915 wurde ich, Ulf Selmer-Jörgensen, ev.-luth. Konfession, als Sohn des Schiffsreeders Emil Selmer-Jörgensen aus Dybvaag (Norwegen) und seiner Ehefrau Elvire, geb. Fahlberg, aus Hirmus (Estland) in Riga geboren. Einige Monate nach meiner Geburt siedelten meine Eltern mit mir nach Norwegen über, um im Jahre 1920 wieder nach Riga zurückzukehren.

Nachdem ich häuslichen Unterricht genossen hatte, besuchte ich vom Jahre 1923 bis 1928 die 9. städtische deutsche Grundschule zu Riga und vom Herbst 1928 ab das Staatliche Deutsche Klassische Gymnasium daselbst, an welcher Anstalt ich im Frühjahr 1933 die Reifeprüfung bestand.

Vom Winter-Semester 1933 ab widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr., der Georg-August-Universität zu Göttingen, der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin und der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.

Zur Zeit bereite ich mich an der letztgenannten Universität auf die Diplom-Prüfung für Volkswirte vor.